Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 90 Ausgegeben Danzig, den 10. November **1923**

609 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz nebst Einführungsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Angestelltenversicherungsgesetz.

Vom 12. 10. 1923.

Erster Abschnitt.

Umfang der Versicherung.

I. Versicherungspflicht.

§ 1.

Für den Fall der Berufsunfähigkeit (§ 25) und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen werden Angestellte nach den Vorschriften dieses Gesetzes versichert, insbesondere

1. Angestellte in leitender Stellung,
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung,
3. Büroangestellte, soweit sie nicht ausschließlich mit Botengängen, Reinigung, Aufräumung und ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden, einschließlich der Bürolehrlinge und Werkstattschreiber,
4. Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, andere Angestellte für kaufmännische Dienste, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens kein Handelsgewerbe ist, Assistenten und Praktikanten in Apotheken,
5. Bühnenmitglieder und Musiker ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen,
6. Angestellte in Berufen der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Kranken- und Wohlfahrtspflege,
7. aus der Schiffsbesatzung Danziger Seefahrzeuge und aus der Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt, Schiffsführer, Offiziere des Decks- und Maschinendienstes, Verwalter und Verwaltungsassistenten sowie die in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung befindlichen Angestellten ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung. Als Danziger Seefahrzeug gilt jedes Fahrzeug, das unter Danziger Flagge fährt und ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzt wird.

Unter Abs. 1 Nr. 5 und 6 fallen auch Lehrlinge, die sich in einer geregelten Ausbildung zu einem dieser Berufe befinden.

Voraussetzung der Versicherung ist für alle diese Personen, daß sie gegen Entgelt in einem Dienstverhältnis beschäftigt werden, daß ihr Jahresarbeitsverdienst die nach § 2 festgesetzte Grenze nicht übersteigt, und daß sie beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung noch nicht 60 Jahre alt sind.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 18. 11. 1923).

Zum Entgelt im Sinne dieses Gesetzes gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält. Als Wert der Sachbezüge gelten die Sätze, die auf Grund des § 160 der Reichsversicherungsordnung festgesetzt sind.

Das Landesversicherungsamt ist ermächtigt, durch Ausführungsbestimmung die Berufsgruppen, die in den Kreis des Abs. 1 fallen, näher zu bezeichnen.

§ 2.

Der Senat setzt die Jahresarbeitsverdienstgrenze im Sinne des § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes fest. Für die Jahresarbeitsverdienstgrenze werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, nicht angerechnet.

Wer die für seine Versicherungspflicht maßgebende Verdienstgrenze überschreitet, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Verdienstgrenze aus der Versicherungspflicht aus. Wird innerhalb dieser Zeit die Verdienstgrenze geändert, so bestimmt sich die Versicherungspflicht nach den neuen Vorschriften.

§ 3.

Den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen stehen gleich selbständige Lehrer und Erzieher, die in ihrem Betriebe keine Angestellten beschäftigen.

§ 4.

Versichert sind auch Danziger, die im Ausland bei der verfassungsmäßigen Vertretung der Freien Stadt oder bei deren Leitern oder Mitgliedern beschäftigt sind.

§ 5.

Der Senat kann die Versicherungspflicht auch auf andere Personen erstrecken, die eine ähnliche Tätigkeit wie die im § 1 Abs. 1 bezeichneten auf eigene Rechnung ausüben, ohne in ihrem Betrieb Angestellte zu beschäftigen.

§ 6.

Der Senat kann bestimmen, wieweit die Danziger Bediensteten ausländischer Staaten und solcher Personen, welche nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterstehen, die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen haben.

§ 7.

Die Beschäftigung eines Ehegatten durch den anderen begründet keine Versicherungspflicht.

§ 8.

Eine Beschäftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, ist versicherungsfrei.

§ 9.

Der Senat bestimmt, wieweit vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bleiben.

§ 10.

Versicherungsfrei sind die in Betrieben oder im Dienst des Freistaats eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Trägers der landesgesetzlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten im Mindestbetrage der ihrem Diensteinkommen entsprechenden Höhe gewährleistet ist.

Das gleiche gilt für die Geistlichen der als öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannten Religionsgesellschaften sowie für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten.

Ob eine Anwartschaft als gewährleistet anzusehen ist, entscheidet der Senat.

Die Gewährleistung der Anwartschaften bewirkt Versicherungsfreiheit von dem Zeitpunkt ab, an dem sie tatsächlich verliehen werden. Sie hat keine rückwirkende Kraft.

§ 11.

Versicherungsfrei sind

1. Beamte der Freien Stadt, der Gemeindeverbände und der Gemeinden, Geistliche der als öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannten Religionsgesellschaften, Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, sowie die im Dienst der Freien Stadt vorläufig beschäftigten Beamten und vorläufig beschäftigten Geistlichen der als öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannten Religionsgesellschaften,
2. Angestellte in Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbetrieben der Freien Stadt, die Aussicht auf Übernahme in das Beamtenverhältnis und Anwartschaft auf eine ausreichende Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge haben,
3. Personen, die zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf gegen Entgelt tätig sind.

Ob die Voraussetzungen der Nrn. 1, 2 vorliegen, entscheidet der Senat.

§ 12.

Versicherungsfrei ist, wer berufsunfähig ist oder wer Ruhegeld oder Witwerrente nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder eine Invaliden-, Witwer- oder Witwenrente aus der Invalidenversicherung bezieht.

§ 13.

Auf seinen Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit,

wem von der Freien Stadt, einem Gemeindeverband, einer Gemeinde oder einem Versicherungsträger der landesgesetzlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung oder wem auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten

Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der ihrem Diensteinkommen entsprechenden Höhe bewilligt sind und daneben Anwartschft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 10) gewährleistet ist.

§ 14.

Über den Antrag entscheidet das Versicherungsamt Danzig (Ausschuß für Angestelltenversicherung). Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt.

Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags an.

§ 15.

Das Versicherungsamt widerruft die Befreiung, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt.

Bei Verzicht auf die Befreiung und bei ihrem endgültigen Widerruf tritt die Versicherungspflicht wieder in Kraft.

§ 16.

Auf Antrag des Arbeitgebers kann der Senat bestimmen, wieweit § 10, § 11 Nr. 1, 2, §§ 13 bis 15 gelten für

1. die in Betrieben oder im Dienst anderer öffentlicher Verbände oder von Körperschaften oder von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs oder als Lehrer und Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten Beschäftigten, wenn ihnen mindestens die im § 10 bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,
2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung bei solchen Verbänden oder Körperschaften oder Eisenbahnen, Schulen oder Anstalten Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrag der ihrem Diensteinkommen entsprechenden Höhe bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 10) gewährleistet ist,

3. Angestellte in Betrieben, für die eine besondere Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung bereits durch gesetzliche Vorschriften geregelt ist.

II. Freiwillige Versicherung.

§ 17.

Wer aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet und mindestens vier Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt hat, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen (Weiterversicherung).

Unter der gleichen Voraussetzung kann die Versicherung auch während eines Aufenthalts im Ausland freiwillig fortgesetzt werden.

§ 18.

Zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung (Selbstversicherung) sind entsprechend ihrem Einkommen, bis zum vollendeten vierzigsten Lebensjahr berechtigt

1. Personen, die für eigene Rechnung eine ähnliche Tätigkeit wie die im § 1 Abs. 1 genannten ausüben,
2. Personen, die nach § 8, 9, § 11 Nr. 3 versicherungsfrei sind.

Sie können, wenn die Voraussetzungen für ihre Selbstversicherung weggefallen und mindestens vier Beitragsmonate auf Grund der Selbstversicherung zurückgelegt sind, auf Antrag die Selbstversicherung fortsetzen.

Der Antrag ist an die Landesversicherungsanstalt für Angestellte zu richten. Sie entscheidet endgültig.

Zweiter Abschnitt.

Gegenstand der Versicherung.

I. Allgemeines.

§ 19.

Gegenstand der Versicherung sind Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten.

§ 20.

Ruhegeld erhält, wer die Berufsunfähigkeit (§ 25) oder das gesetzliche Alter nachweist sowie die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten hat.

§ 21.

Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes die Wartezeit für das Ruhegeld erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten hat.

§ 22.

Länger als auf ein Jahr rückwärts vom ersten Tage des Monats an gerechnet, in welchem der Antrag eingegangen ist, werden Ruhegeld und sonstige Renten nicht gezahlt, sofern nicht der Berechtigte durch Verhältnisse, die außerhalb seines Willens liegen, verhindert worden ist, den Antrag rechtzeitig zu stellen. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

Der Anspruch auf Leistungen verjährt in vier Jahren nach der Fälligkeit, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt.

§ 23.

Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, verliert den Anspruch auf das Ruhegeld.

Hat sich der Versicherte die Berufsunfähigkeit beim Begehen einer Handlung, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, zugezogen, so kann das Ruhegeld ganz oder teilweise versagt werden. Die Verletzung des § 93 Abs. 2, 3 und der §§ 95 bis 97 der Seemannsordnung gilt nicht als Vergehen im Sinne des vorstehenden Satzes. Das Ruhegeld kann den im Inland wohnenden Angehörigen ganz oder teilweise zugewiesen werden, wenn der Versicherte sie bisher ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat.

Das Ruhegeld kann auch versagt werden, wenn wegen des Todes, der Abwesenheit oder eines anderen in der Person des Antragstellers liegenden Grundes kein strafgerichtliches Urteil ergeht.

§ 24.

Hat ein Versicherter Beiträge zur Angestelltenversicherung und zur Invalidenversicherung entrichtet (Wanderversicherter) und die Wartezeit sowohl für das Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung als auch für die Invalidenrente aus der Invalidenversicherung erfüllt, so kann er, wenn die Anwartschaft nicht erloschen ist, entweder das Ruhegeld oder die Invalidenrente wählen. Die Wahl der einen oder der anderen Versicherung ist für den Versicherten und seine Hinterbliebenen dauernd bindend.

Hat der Wanderversicherte selbst keine Wahl getroffen, so können seine Hinterbliebenen im Falle der Erfüllung der Wartezeit für die Hinterbliebenenrenten sowohl der Angestelltenversicherung als auch der Invalidenversicherung die Hinterbliebenenrenten aus einer dieser Versicherungen wählen. Das Wahlrecht steht der Witwe oder dem Witwer zu. Sind nur Waisen vorhanden, so steht ihnen das Wahlrecht gemeinschaftlich zu; haben sie mehrere gesetzliche Vertreter, so entscheidet der Vertreter der jüngsten Waise.

Näheres über die Durchführung dieser Vorschriften bestimmt der Senat.

II. Ruhegeld.

§ 25.

Ruhegeld erhält derjenige Versicherte, welcher 65 Jahre alt ist oder durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Ausübung seines Berufs dauernd unfähig ist. Berufsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn seine Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist.

Ruhegeld erhält auch derjenige Versicherte, welcher nicht dauernd berufsunfähig ist, aber während 26 Wochen ununterbrochen berufsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer der Berufsunfähigkeit.

§ 26.

Das Ruhegeld beginnt, unbeschadet des § 22, mit dem ersten Tage des Monats, in welchem die Voraussetzungen des § 25 vorliegen. Läßt sich der Beginn der Berufsunfähigkeit nicht feststellen, so gilt als solcher der Tag, an dem der Antrag auf Ruhegeld beim Versicherungsamt eingegangen ist.

III. Hinterbliebenenrenten.

§ 27.

Witwenrente erhält die Witwe nach dem Tod ihres versicherten Mannes.

§ 28.

Waisenrente erhalten nach dem Tod des versicherten Vaters seine ehelichen Kinder unter achtzehn Jahren und nach dem Tod einer Versicherten ihre vaterlosen Kinder unter achtzehn Jahren. Als vaterlos gelten auch uneheliche Kinder.

Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt:

1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
3. die Stiefkinder und die Enkel, die der Verstorbene unmittelbar vor seinem Tod mindestens ein Jahr lang unentgeltlich unterhalten oder für die er Kinderzuschuß bezogen hat,
4. die unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des Verstorbenen festgestellt ist.

Treffen die Voraussetzungen für mehrere Waisenrenten zusammen, so wird die Waisenrente nur einmal gewährt, und zwar zum höheren Betrage.

§ 29.

Nach dem Tod der versicherten Ehefrau eines erwerbsunfähigen Ehemannes, die den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten hat, steht den

ehelichen Kindern unter 18 Jahren Waisenrente zu, ebenso dem Mann Witwerrente, solange er bedürftig ist. § 28 Abs. 2 gilt entsprechend.

Für die Waisenrente gilt dies auch, wenn zur Zeit des Todes der Versicherten die Ehe nicht mehr bestand.

§ 30.

Nach dem Tod einer versicherten Ehefrau, deren Ehemann sich ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und seiner väterlichen Unterhaltspflicht entzogen hat, steht den ehelichen Kindern unter 18 Jahren Waisenrente zu. § 28 Abs. 2 gilt entsprechend.

Dies gilt auch, wenn zur Zeit des Todes der Versicherten die Ehe nicht mehr bestand und der Ehemann sich seiner väterlichen Unterhaltspflicht entzogen hat.

§ 31.

Die Renten der Hinterbliebenen beginnen, unbeschadet des § 22, mit dem ersten Tag des Monats, in den der Todestag des Ernährers fällt, sofern dieser ein Ruhegeld nicht bezog, andernfalls mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Todestag folgt. Bei nachgeborenen Waisen beginnt die Rente mit dem ersten Tag des Geburtsmonats.

§ 32.

Die gesetzlichen Leistungen werden auch dann gewährt, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von dem Versicherten eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen.

Das Versicherungsamt kann von den Hinterbliebenen die eidesstattliche Erklärung verlangen, daß sie von dem Leben des Vermißten keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten haben.

§ 33.

Den Todestag Verschollener stellt die Landesversicherungsanstalt für Angestellte nach billigem Ermessen fest. Für die auf See Verschollenen gilt als Todestag der Tag des Unterganges des Schiffes. Ist das Schiff als verschollen anzusehen, so gilt als Todestag der Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses nach § 53 Abs. 1 der Seemannsordnung.

§ 34.

Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf die Versicherungsleistungen, falls sie den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 35.

Die Hinterbliebenen haben keinen Anspruch auf Rente, wenn der verstorbene Ernährer erst nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit geheiratet hat und der Tod innerhalb der ersten drei Jahre der Ehe eingetreten ist. Die Landesversicherungsanstalt für Angestellte kann unter besonderen Umständen auch dann Hinterbliebenenrente gewähren.

IV. Heilverfahren.

§ 36.

Um die infolge einer Erkrankung drohende Berufsunfähigkeit eines Versicherten abzuwenden, kann die Landesversicherungsanstalt für Angestellte ein Heilverfahren einleiten, soweit nicht bereits durch einen Träger der gesetzlichen Arbeiterversicherung ein Heilverfahren eingeleitet ist.

Dasselbe gilt, wenn zu erwarten ist, daß ein Heilverfahren den Empfänger eines Ruhegeldes wieder berufsfähig macht.

§ 37.

Anträge auf Heilverfahren sind an die Landesversicherungsanstalt für Angestellte zu richten.

§ 38.

Die Landesversicherungsanstalt für Angestellte kann den Erkrankten in einem Krankenhaus oder in einer Anstalt für Genesende im Gebiet des Freistaats oder im Ausland unterbringen.

Ist er verheiratet und lebt er mit seiner Familie zusammen, oder hat er einen eigenen Haushalt, oder ist er Mitglied des Haushalts seiner Familie, so bedarf es seines Einverständnisses.

Bei einem Minderjährigen genügt sein Einverständnis.

§ 39.

Angehörige des Erkrankten, deren Unterhalt er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, erhalten während des Heilverfahrens (§ 38) ein Hausgeld. Es beträgt täglich mindestens sechs Zehntel des zuletzt gezahlten Monatsbeitrags.

Das Hausgeld fällt weg, solange und soweit Lohn oder Gehalt auf Grund eines Rechtsanspruchs gezahlt wird.

Die Zahlung des Ruhegeldes kann für die Dauer des Heilverfahrens ganz oder teilweise eingestellt werden.

§ 40.

Entzieht sich ein Erkrankter ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund dem Heilverfahren (§ 36), und wäre die Berufsunfähigkeit durch das Heilverfahren voraussichtlich verhütet oder beseitigt worden, so kann das Ruhegeld auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Erkrankte auf diese Folge hingewiesen worden ist.

§ 41.

Läßt die Landesversicherungsanstalt für Angestellte ein Heilverfahren bei einem Erkrankten eintreten, welcher der gesetzlichen Arbeiterversicherung unterliegt, so kann sie die Zahlung des Hausgeldes oder des Ruhegeldes während der Dauer von Barbezügen aus der gesetzlichen Arbeiterversicherung bis zur Höhe dieser Barbezüge einstellen.

§ 42.

Gegen die Träger der gesetzlichen Arbeiterversicherung steht der Landesversicherungsanstalt für Angestellte ein Ersatzanspruch wegen Einleitung des Heilverfahrens nicht zu.

§ 43.

Als gesetzliche Arbeiterversicherung gilt auch die Versicherung in Ersatzkassen (§ 503 der Reichsversicherungsordnung).

§ 44.

Streitigkeiten, die zwischen der Landesversicherungsanstalt für Angestellte und dem Versicherten aus den Vorschriften der §§ 38 bis 41 entstehen und nicht bei der Rentenfeststellung erledigt werden, entscheidet auf Beschwerde das Oberversicherungsamt.

V. Sachleistungen.

§ 45.

Empfänger von Ruhegeld oder Rente können auf ihren Antrag in einem Invaliden- oder Waisenhaus oder einer ähnlichen Anstalt untergebracht werden. Dazu können die Barbezüge ganz oder teilweise verwendet werden.

Invalidenhäuser und ähnliche Anstalten gelten als Kranken-, Bewahr- und Heilanstalten im Sinne des § 11 Abs. 2, § 23 Abs. 2 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Reichsgesetzbl. 1908 S. 381).

Die Aufnahme verpflichtet den Bezugsberechtigten auf ein Vierteljahr und, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf dieser Zeit widerspricht, jedesmal auf ein weiteres Vierteljahr zum Verzicht auf die Barbezüge, soweit sie zu verwenden sind.

§ 46.

Trunksüchtigen, die nicht entmündigt sind, können ganz oder teilweise Sachleistungen gewährt werden. Auf Antrag eines beteiligten Armenverbandes oder der Gemeindebehörde des Wohnorts des Trunksüchtigen muß dies geschehen. Bei Trunksüchtigen, die entmündigt sind, ist die Gewährung der Sachleistungen nur im Einverständnis mit dem Vormund zulässig. Auf seinen Antrag muß sie geschehen.

Die Sachleistungen gewährt die Gemeinde des Wohnorts. Der Anspruch auf Barleistungen geht im Wert der Sachbezüge auf die Gemeinde über. Die Sachleistung kann auch durch Aufnahme in eine Trinkerheilanstalt oder mit Zustimmung der Gemeinde durch Vermittlung einer Trinkerfürsorgestelle gewährt werden.

Ein Rest der Barleistungen ist dem Ehegatten des Bezugsberechtigten, seinen Kindern oder seinen Eltern und, falls solche nicht vorhanden sind, der Gemeinde zur Verwendung für ihn zu überweisen.

§ 47.

Das Versicherungsamt erläßt die Anordnung nach Anhören der Gemeindebehörde und des Bezugsberechtigten und teilt sie ihnen und der Landesversicherungsanstalt für Angestellte schriftlich mit. Es entscheidet bei Streit zwischen der Gemeinde und den Bezugsberechtigten.

Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt.

VI. Besondere Vorschriften für den Aufenthalt im Ausland.

§ 48.

Geben Berechtigte den inländischen Wohnsitz auf, so können sie mit der Hälfte des Kapitalwerts der ihnen gewährten Bezüge abgefunden werden. Die Tarife zur Berechnung der Abfindung setzt die Landesversicherungsanstalt für Angestellte mit Zustimmung des Landesversicherungsamts fest.

Der Senat kann diese Vorschrift in Grenzgebieten außer Kraft setzen.

VII. Wartezeit.

§ 49.

Die Wartezeit dauert

1. beim Ruhegeld für männliche Versicherte 120 Beitragsmonate, für weibliche Versicherte 60 Beitragsmonate,
2. bei den Hinterbliebenenrenten 120 Beitragsmonate.

Sind weniger als 60 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen, so beträgt die Wartezeit beim Ruhegeld für weibliche Versicherte 90 Beitragsmonate, im übrigen 150 Beitragsmonate.

Die Wartezeit für Selbstversicherer beträgt in allen Fällen 180 Beitragsmonate.

VIII. Erlöschen der Anwartschaft.

§ 50.

Die Anwartschaft erlischt, wenn nach dem Kalenderjahr, in welchem der erste Beitragsmonat zurückgelegt worden ist, innerhalb der zunächst folgenden 10 Kalenderjahre weniger als 8 und nach dieser Zeit weniger als 4 Beitragsmonate während eines Kalenderjahrs zurückgelegt worden sind.

§ 51.

Die Anwartschaft lebt unbeschadet der Nachzahlungsmöglichkeit nach § 168 ff. wieder auf, wenn der Versicherte die rückständigen freiwilligen Beiträge innerhalb der zwei Kalenderjahre nachentrichtet, die dem Kalenderjahre der Fälligkeit der Beiträge folgen.

Die Anwartschaft lebt auch dann wieder auf, wenn der Versicherte von neuem auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder eines Selbstversicherungsverhältnisses Beiträge entrichtet hat, und zwar

falls vor dem Erlöschen der Anwartschaft die Wartezeit erfüllt war,
für mindestens 24 Beitragsmonate,
andernfalls für mindestens 48 Beitragsmonate.

Die Anwartschaft gilt als nicht erloschen, wenn die Zeit, die zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfall liegt, mindestens zu drei Vierteln mit Beiträgen oder Ersatzzeiten auf Grund der Bekanntmachungen vom 26. August 1915 und 2. August 1917 über die Angestelltenversicherung während des Krieges (Reichsgesetzbl. S. 531 und 680) belegt ist.

IX. Berechnung der Versicherungsleistungen.

§ 52.

Das jährliche Ruhegeld besteht aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag. Der Grundbetrag ist für alle Gehaltsklassen 7200 Mark.

Als Steigerungsbetrag werden gewährt:

Betrag							Klasse
5,40	M	für	jeden	Beitragsmonat	in	Gehaltsklasse	1
10,80	"	"	"	"	"	"	2
21,60	"	"	"	"	"	"	3
39,60	"	"	"	"	"	"	4
61,20	"	"	"	"	"	"	5
90,—	"	"	"	"	"	"	6
126,—	"	"	"	"	"	"	7
180,—	"	"	"	"	"	"	8
270,—	"	"	"	"	"	"	9
378,—	"	"	"	"	"	"	10
504,—	"	"	"	"	"	"	11
648,—	"	"	"	"	"	"	12
792,—	"	"	"	"	"	"	13
1 620,—	"	"	"	"	"	"	14
2 700,—	"	"	"	"	"	"	15
3 780,—	"	"	"	"	"	"	16
5 130,—	"	"	"	"	"	"	17
6 750,—	"	"	"	"	"	"	18
8 640,—	"	"	"	"	"	"	19
10 800,—	"	"	"	"	"	"	20
13 230,—	"	"	"	"	"	"	21
16 200,—	"	"	"	"	"	"	22
19 710,—	"	"	"	"	"	"	23
23 760,—	"	"	"	"	"	"	24
28 350,—	"	"	"	"	"	"	25
33 480,—	"	"	"	"	"	"	26
39 150,—	"	"	"	"	"	"	27
45 360,—	"	"	"	"	"	"	28
52 110,—	"	"	"	"	"	"	29
59 400,—	"	"	"	"	"	"	30
69 090,—	"	"	"	"	"	"	31
82 500,—	"	"	"	"	"	"	32
102 000,—	"	"	"	"	"	"	33
129 000,—	"	"	"	"	"	"	34
162 000,—	"	"	"	"	"	"	35
198 000,—	"	"	"	"	"	"	36
288 000,—	"	"	"	"	"	"	37
450 000,—	"	"	"	"	"	"	38
630 000,—	"	"	"	"	"	"	39
810 000,—	"	"	"	"	"	"	40
1 050 000,—	"	"	"	"	"	"	41
1 500 000,—	"	"	"	"	"	"	42

2 100 000,— M für jeden Beitragsmonat in Gehaltsklasse	43
2 700 000,— „ „ „ „ „ „	44
3 600 000,— „ „ „ „ „ „	45
5 100 000,— „ „ „ „ „ „	46
7 500 000,— „ „ „ „ „ „	47
10 500 000,— „ „ „ „ „ „	48
13 500 000,— „ „ „ „ „ „	49
16 500 000,— „ „ „ „ „ „	50

Für Beitragsmonate vor dem 1. November 1922 wird zum Steigerungsbetrag gerechnet:

0,55 M für jeden Beitragsmonat in der bisherigen Gehaltsklasse	A
0,85 „ „ „ „ „ „ „ „	B
1,15 „ „ „ „ „ „ „ „	C
1,50 „ „ „ „ „ „ „ „	D
2,— „ „ „ „ „ „ „ „	E
2,50 „ „ „ „ „ „ „ „	F
3,— „ „ „ „ „ „ „ „	G
4,— „ „ „ „ „ „ „ „	H
5,— „ „ „ „ „ „ „ „	J
10,— „ „ „ „ „ „ „ „	K
15,— „ „ „ „ „ „ „ „	L
30,— „ „ „ „ „ „ „ „	M
50,— „ „ „ „ „ „ „ „	N
75,— „ „ „ „ „ „ „ „	O
100,— „ „ „ „ „ „ „ „	P

Der Senat kann im Einvernehmen mit der Landesversicherungsanstalt für Angestellte die Steigerungsbeträge anderweit festsetzen.

§ 53.

Zu den Leistungen der Angestelltenversicherung treten als Ergänzung die Steigerungen der Invalidenversicherung für anrechnungsfähige Beitragswochen dieser Versicherung.

Hat der Versicherte nach Festsetzung des Ruhegeldes Beiträge zur Invalidenversicherung entrichtet, so ist, wenn er invalide im Sinne des § 1255 der Reichsversicherungsordnung wird, sein Ruhegeld durch Bescheid der Landesversicherungsanstalt für Angestellte nach Abs. 1 zu ergänzen.

Der Träger der Invalidenversicherung erstattet der Landesversicherungsanstalt für Angestellte den Steigerungsbetrag nach näherer Bestimmung des Senats.

§ 54.

Hat der Ruhegeldempfänger Kinder unter 18 Jahren, so erhöht sich das Ruhegeld für jedes von ihnen um 9600 M jährlich (Kinderzuschuß). Der Senat kann im Einvernehmen mit der Landesversicherungsanstalt für Angestellte den Kinderzuschuß anderweit festsetzen.

Bei Gewährung des Kinderzuschusses werden ehelichen Kindern gleichgestellt:

1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder, wenn sie vor Eintritt der Berufsunfähigkeit angenommen sind,
3. die Stiefkinder und die Enkel, wenn sie vor Eintritt der Berufsunfähigkeit von dem Ruhegeldempfänger unentgeltlich unterhalten worden sind,
4. die unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des Ruhegeldempfängers festgestellt ist.

Für uneheliche Kinder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, sowie für Stiefkinder und Enkel wird der Kinderzuschuß nur gewährt, solange sie von dem Ruhegeldempfänger unterhalten werden.

§ 55.

Die Witwenrente und die Witwerrente betragen vier Zehntel, Waisenrenten je zwei Zehntel, Renten für Doppelwaisen je drei Zehntel des nach den §§ 52, 53 zu berechnenden Ruhegeldes.

§ 56.

Zu dem Ruhegeld, den Witwen-, Witwer- und Waisenrenten kann als Rentenerhöhung eine Teuerungszulage treten, die vom Senat im Einvernehmen mit der Landesversicherungsanstalt für Angestellte festgesetzt wird. Sie ist Bestandteil der Rente.

Ausländern im Ausland wird die Rentenerhöhung nicht gewährt; der Senat kann Ausnahmen zulassen.

§ 57.

Ruhegeld und sonstige Renten werden in Teilbeträgen, monatlich auf volle Rechnungseinheiten aufgerundet, im voraus gezahlt. Die Landesversicherungsanstalt für Angestellte kann die Aufrundung auf ein Vielfaches der Rechnungseinheit anordnen.

X. Erstattung von Beiträgen.

§ 58.

Stirbt eine weibliche Versicherte nach Ablauf der Wartezeit von 60 Beitragsmonaten vor Eintritt in den Genuß eines Ruhegeldes, und besteht kein Anspruch auf Hinterbliebenenrenten, so ist auf Verlangen die Hälfte der für die Versicherte bis zu ihrem Tod entrichteten Beiträge als Abfindung zurückzugewähren.

Anspruchsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit der Versicherten zur Zeit ihres Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von der Versicherten wesentlich aus ihrem Arbeitsverdienst unterhalten worden sind. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tod der Versicherten geltend gemacht wird.

§ 59.

Heiratet eine weibliche Versicherte nach Ablauf der Wartezeit für das Ruhegeld und scheidet sie binnen drei Jahren nach der Verheiratung aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aus, so steht ihr ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie bis zu dem Ausscheiden geleisteten Beträge zu. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht binnen drei Jahren nach der Verheiratung geltend gemacht wird. Die Erstattung schließt weitere Ansprüche an die Landesversicherungsanstalt für Angestellte aus den erstatteten Beiträgen aus.

XI. Wegfall der Leistungen.

§ 60.

Die Witwen- und die Witwerrenten fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in welchem der Berechtigte wieder heiratet. Als Abfindung wird der Witwe das Dreifache ihrer Jahresrente gewährt. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach der Wiederverheiratung geltend gemacht wird.

Die Waisenrente fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in welchem die Waise das achtzehnte Lebensjahr vollendet oder heiratet.

§ 61.

Für den Sterbemonat und den Monat, der das Ruhen der Rente bringt, werden die Beträge voll gezahlt.

§ 62.

Ist beim Tod des Empfängers das fällige Ruhegeld oder die fällige Rente noch nicht abgehoben, so sind nacheinander bezugsberechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Empfänger zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten worden sind.

§ 63.

Stirbt ein Versicherter oder ein zum Bezug einer Witwen- oder Witwerrente Berechtigter, nachdem er seinen Anspruch erhoben hatte, so sind zur Fortsetzung des Verfahrens und zum Bezug der bis zum Todestage fälligen Beträge nacheinander berechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, oder von ihm wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten worden sind.

XII. Entziehung der Leistungen.

§ 64.

Ist der Ruhegeldempfänger nicht mehr berufsunfähig im Sinne des § 25, so entzieht die Landesversicherungsanstalt für Angestellte ihm das Ruhegeld.

§ 65.

Witwerrenten, die nach § 29 gewährt sind, entzieht die Landesversicherungsanstalt für Angestellte, sobald die Bedürftigkeit des Empfängers wegfällt.

§ 66.

Ein Bescheid, der das Ruhegeld oder die Rente entzieht, wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem er zugestellt worden ist.

§ 67.

Wird Ruhegeld von neuem bewilligt, so wird die frühere Beitragsleistung dem Versicherten angerechnet.

§ 68.

Wird nachgewiesen, daß ein Versicherter, der als verschollen galt, noch lebt, so wird die weitere Zahlung von Hinterbliebenenrente eingestellt. Die Landesversicherungsanstalt für Angestellte braucht die zu Unrecht gezahlten Beträge nicht zurückzufordern.

XIII. Ruhen der Rente.

§ 69.

Ruhegeld und Rente ruhen, solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist.

Hat er im Inland Angehörige, die er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, so wird ihnen das Ruhegeld überwiesen.

§ 70.

Ruhegeld und Rente ruhen, solange sich der Berechtigte ohne Zustimmung der Landesversicherungsanstalt für Angestellte gewöhnlich im Ausland aufhält. Im Falle der Weiterzahlung hat er die von der Landesversicherungsanstalt für Angestellte verlangten ärztlichen Bescheinigungen seiner Berufsunfähigkeit einzureichen. Art und Form der Bescheinigungen bestimmt das Landesversicherungsamt.

§ 71.

Der Senat kann das Ruhen von Ruhegeld und Rente für ausländische Grenzgebiete oder für solche auswärtigen Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung Danzigern und ihren Hinterbliebenen eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Fürsorge gewährleistet.

§ 72.

Treffen die Voraussetzungen für Ruhegeld und Hinterbliebenenrente oder für mehrere Hinterbliebenen oder für solche Leistungen und Renten aus der Invalidenversicherung zusammen, so wird die Rentenerhöhung nur einmal gewährt, und zwar zum höheren Betrag und von demjenigen Versicherungsträger, der die erste Leistung festgesetzt hat.

XIV. Besondere Befugnisse der Landesversicherungsanstalt für Angestellte.

§ 73.

Überzeugt sich die Landesversicherungsanstalt für Angestellte bei erneuter Prüfung, daß die Leistung mit Unrecht abgelehnt, entzogen, wegen Ruhens oder aus sonstigen Gründen eingestellt oder zu niedrig festgestellt worden ist, so kann sie eine neue Feststellung treffen.

§ 74.

Die Landesversicherungsanstalt für Angestellte braucht Ruhegeld und Renten nicht zurückzufordern, die sie vor rechtskräftiger Entscheidung nach dem Gesetz zahlen mußte.

XV. Verhältnis zu anderen Ansprüchen.

§ 75.

Unberührt von diesem Gesetz bleiben die gesetzlichen Pflichten der Gemeinden und Armenverbände zur Unterstützung Hilfsbedürftiger und andere auf Gesetz, Satzung, Vertrag oder letztwilliger Verfügung beruhende Pflichten zur Fürsorge für die nach diesem Gesetz Versicherten und ihre Hinterbliebenen.

§ 76.

Unterstützt eine Gemeinde oder ein Armenverband nach gesetzlicher Pflicht einen Hilfsbedürftigen für eine Zeit, für die er einen Anspruch nach diesem Gesetz hatte oder noch hat, so kann die Gemeinde oder der Armenverband, jedoch nur bis zur Höhe dieses Anspruchs, Ersatz beanspruchen.

§ 77.

Der Ersatz von Begräbniskosten, die beim Tod des Versicherten gewährt worden sind, kann, soweit nicht der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder Krankenversicherung Ersatz zu leisten hat, aus der Kapitalabfindung (§ 58) beansprucht werden; im übrigen darf nur auf Ruhegeld oder Renten zugegriffen werden.

§ 78.

Zur Befriedigung des Ersatzanspruchs darf auf rückständige Ruhegeld- und Rentenbeträge bis zu ihrer vollen Höhe, auf andere Rentenbeträge nur bis zu ihrer halben Höhe zugegriffen werden.

§ 79.

Der Ersatzanspruch ist bei der Landesversicherungsanstalt für Angestellte anzumelden. Sie entscheidet vorbehaltlich des Verwaltungsstreitverfahrens (§ 83).

§ 80.

Eine Gemeinde oder ein Armenverband kann auch dann Ersatz beanspruchen, wenn der Hilfsbedürftige, der einen Anspruch auf Ruhegeld oder Rente hat, stirbt ohne den Anspruch angemeldet zu haben.

§ 81.

Auch die Ersatzberechtigten können die Feststellung der Leistungen nach diesem Gesetz betreiben und Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf der Fristen, die ohne ihr Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen sie; dies gilt nicht für Verfahrensfristen, soweit die Ersatzberechtigten das Verfahren selbst betreiben.

§ 82.

Der Anspruch auf Ersatz ist ausgeschlossen, wenn er nicht spätestens sechs Monate nach Ablauf der Unterstützung geltend gemacht wird.

§ 83.

Streit über Ersatzansprüche aus den §§ 76 bis 82 werden im Verwaltungsstreitverfahren oder, wo ein solches nicht besteht, durch die dem Ersatzberechtigten vorgesetzte Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung der letzteren kann binnen einem Monat nach Zustellung im Wege des Rekurses nach den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

§ 84.

Was in diesem Abschnitt für Gemeinden und Armenverbände vorgeschrieben ist, gilt auch für Betriebsunternehmer und Kassen, die statt solcher Verpflichteten nach gesetzlicher Pflicht Hilfsbedürftige unterstützen.

§ 85.

Soweit die nach diesem Gesetz Versicherten oder ihre Hinterbliebenen gesetzlich von Dritten Ersatz eines Schadens beanspruchen können, der ihnen durch die Berufsunfähigkeit oder durch den Tod des Ernährers erwachsen ist, geht der Anspruch auf die Landesversicherungsanstalt für Angestellte bis zum Betrag derjenigen Leistungen über, welche sie infolge des Schadens zu tragen hat.

Hat ein ordentliches Gericht über solche Ansprüche zu erkennen, so ist es an die Entscheidung gebunden, die in einem Verfahren nach diesem Gesetz darüber ergeht, ob und in welchem Umfang der Träger der Angestelltenversicherung verpflichtet ist.

XVI. Besondere Vorschriften.

§ 86.

Leistungen, die nach diesem Gesetz gewährt werden, und die durch den Übergang des Anspruchs darauf ersetzten Unterstützungen sind keine öffentlichen Armenunterstützungen.

§ 87.

Die Ansprüche des Berechtigten können mit rechtlicher Wirkung übertragen, verpfändet und gepfändet werden nur wegen

1. eines Vorschusses, den der Berechtigte auf seine Ansprüche vor Anweisung der Leistungen vom Arbeitgeber oder von der Landesversicherungsanstalt für Angestellte erhalten hat,
2. der im § 850 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Forderungen,
3. der Forderungen der nach § 76 der ersatzberechtigten Gemeinden und Armenverbände sowie der ersatzberechtigten Arbeitgeber und Versicherungsträger der gesetzlichen Arbeiterversicherung, sowie Ersatzkassen, die an ihre Stelle getreten sind; die Übertragung, Verpfändung und Pfändung ist nur in Höhe der gesetzlichen Ersatzansprüche zulässig,
4. rückständiger Beiträge, die nicht seit länger als drei Monaten fällig sind.

Ausnahmeweise darf der Berechtigte auch in andern Fällen den Anspruch mit Zustimmung des Versicherungsamts ganz oder zum Teil auf andere übertragen.

§ 88.

Die Ruhegeld- und Rentenansprüche dürfen nur aufgerechnet werden auf

Ersatzforderungen für bezogene Unfallrenten und Entschädigungen, soweit dem Träger der Angestelltenversicherung ein Anspruch darauf nach § 85 zusteht,
geschuldete Beiträge,
gezahlte Vorschüsse,
zu Unrecht gezahlte Ruhegeld- und Rentenbeträge,
die zu erstattenden Kosten des Verfahrens (§ 274),
die von den Organen der Landesversicherungsanstalt für Angestellte verhängten Geldstrafen.

Dritter Abschnitt.

Träger der Versicherung.

I. Bezeichnung.

§ 89.

Träger der Versicherung ist die Landesversicherungsanstalt für Angestellte.

II. Rechtsfähigkeit und Aufsicht.

§ 90.

Die Landesversicherungsanstalt für Angestellte ist rechtsfähig. Sie ist eine öffentliche Behörde. Der Senat übt die Aufsicht über die Landesversicherungsanstalt für Angestellte aus.

§ 91.

Die Bücher der Landesversicherungsanstalt für Angestellte sind jährlich abzuschließen; auf Grund der Bücher ist für das abgelaufene Geschäftsjahr ein Rechnungsabschluß und ein die Verhältnisse sowie die Entwicklung der Anstalt darstellender Bericht anzufertigen und dem Senat mitzuteilen.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

III. Organe.

§ 92.

Die Organe der Landesversicherungsanstalt für Angestellte sind
1. das Direktorium,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Vertrauensmänner.

1. Direktorium.

§ 93.

Das Direktorium vertritt die Landesversicherungsanstalt für Angestellte gerichtlich und außergerichtlich. Es hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 94.

Das Direktorium besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und aus je zwei Vertretern der Versicherten und ihrer Arbeitgeber (ehrenamtliche Mitglieder). Die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder muß größer sein als die der beamteten. Sind zu einer Sitzung des Direktoriums nicht alle ehrenamtlichen Mitglieder erschienen, so scheiden bei der Abstimmung die beamteten Mitglieder in entsprechender Anzahl aus.

§ 95.

Das Direktorium faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im übrigen wird die Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Direktorium erläßt.

§ 96.

Der Senat ernennt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Sie sind Beamte der Freien Stadt Danzig.

Der Vorsitzende verwaltet sein Amt ehrenamtlich. Die Bezüge des stellvertretenden Vorsitzenden trägt die Landesversicherungsanstalt für Angestellte anteilsmäßig. Der Anteil wird vom Senat festgesetzt.

Der stellvertretende Vorsitzende darf nicht Mitglied des Vorstandes, Beamter oder Angestellter des Trägers der Invalidenversicherung und seiner Organe sein.

Ist der Vorsitzende gleichzeitig Vorstandsmitglied beim Träger der Invalidenversicherung, so hat er in allen Fragen, in denen Angelegenheiten der Invalidenversicherung und der Angestelltenversicherung behandelt werden, bei der Beschlußfassung auszuscheiden.

§ 97.

Die ehrenamtlichen Direktionsmitglieder wählt der Verwaltungsrat durch Stimmenmehrheit auf sechs Jahre. Für jedes Mitglied werden mindestens zwei Ersatzmänner gewählt; sie vertreten es, wenn es verhindert ist, und treten, wenn es ausscheidet, für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge ihrer Wahl ein.

Die Vertreter der Arbeitgeber werden von den Arbeitgebervertretern, die übrigen von den Angestelltenvertretern unter den Mitgliedern des Verwaltungsrats gewählt.

Ein Mitglied des Verwaltungsrats, das Mitglied des Direktoriums wird, scheidet aus dem Verwaltungsrat aus.

2. Verwaltungsrat.

§ 98.

Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

1. Er vertritt die Landesversicherungsanstalt für Angestellte gegenüber dem Direktorium.
2. Er beschließt über die Festsetzung des Voranschlags, unbeschadet des § 96 Abs. 2.
3. Er nimmt den Rechnungsabschluß (§ 91) und die Bilanz (§ 154) ab. Dies schließt das Recht zur Prüfung der Einnahmen, Ausgaben und Belege ein.
4. Er ist befugt, durch Beauftragte aus seiner Mitte jederzeit Einblick in die Geschäftsführung zu nehmen.
5. Er bestimmt gemeinsam mit dem Direktorium die Grundsätze für die Anlegung des Vermögens.
6. Er hat bei der Vorbereitung wichtiger Beschlüsse des Direktoriums gutachtlich mitzuwirken.

§ 99.

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden des Direktoriums oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und mindestens je vier Vertretern der versicherten Angestellten und ihrer Arbeitgeber.

Die Vertreter der Arbeitgeber werden von den Arbeitgebervertretern unter den Vertrauensmännern, die übrigen von den Angestelltenvertretern unter den Vertrauensmännern gewählt.

§ 100.

Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

§ 101.

Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat, auf Verlangen der Mehrheit hat er ihn zu berufen.

§ 102.

Gewählt wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Das Landesversicherungsamt erläßt eine Wahlordnung und leitet die Wahl durch einen Beauftragten.

Für jeden Vertreter werden mindestens zwei Ersatzmänner gewählt; sie ersetzen ihn, wenn er verhindert ist, und treten, wenn er ausscheidet, für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge ihrer Wahl ein.

Bei Streit über die Wahl entscheidet das Landesversicherungsamt.

§ 103.

Wählbar zum Verwaltungsrat sind nur volljährige Danziger.

Nicht wählbar ist,

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 104.

Wählbar als Vertreter der Arbeitgeber ist, wer regelmäßig mindestens einen versicherten Angestellten beschäftigt.

§ 105.

Wählbar als Vertreter der Versicherten sind nur Versicherte, die nicht als Vertreter der Arbeitgeber wählbar sind.

§ 106.

Die Wahlzeit dauert sechs Jahre.

Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.

Wer ausscheidet, kann wiedergewählt werden.

§ 107.

Ein Arbeitgeber kann die Wahl nur aus einem wichtigen Grund ablehnen, insbesondere, wenn er

1. 60 Jahre alt ist,
2. mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; Kinder, die ein anderer als Kindes Statt angenommen hat, werden dabei nicht gerechnet,
3. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
4. mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt. Die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; zwei Gegenvormundschaften stehen einer Vormundschaft, ein Ehrenamt der staatlichen Versicherungen der Freien Stadt einer Gegenvormundschaft gleich.

Nach mindestens zweijähriger Amtsführung kann eine Wiederwahl für die nächste Wahlzeit abgelehnt werden.

§ 108.

Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet das Direktorium.

Wer die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnt, kann vom Vorsitzenden des Direktoriums mit Geldstrafe bestraft werden.

Das Direktorium kann einen Vertreter von seinem Amt entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Auf Beschwerde entscheidet der Senat endgültig.

§ 109.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die ehrenamtlichen Direktoriumsmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Für ihre Teilnahme an Sitzungen erhalten sie Tagegelder und Vergütung der Reisekosten nach festen vom Senat bestimmten Sätzen.

§ 110.

Die Vertreter der Versicherten haben ihrem Arbeitgeber jede Einberufung zu den Sitzungen anzuzeigen. Tun sie es rechtzeitig, so gibt das Fernbleiben von der Arbeit dem Arbeitgeber keinen wichtigen Grund, das Arbeitsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist zu lösen.

§ 111.

Werden von einem Gewählten Tatsachen bekannt, die seine Wählbarkeit ausschließen, so hat ihn der Verwaltungsrat seines Amts durch Beschluß zu entheben.

Vor der Beschlußfassung ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen den Beschluß ist die Beschwerde bei dem Landesversicherungsamt zulässig.

3. Vertrauensmänner.

§ 112.

Die Vertrauensmänner wählen die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Beisitzer der Angestelltenversicherung für das Versicherungsamt und das Oberversicherungsamt.

§ 113.

Den Vertrauensmännern kann das Versicherungsamt zu seiner Unterstützung Aufträge erteilen. Sie sollen auch ohne Auftrag alle ihnen bekanntgewordenen Tatsachen mitteilen, die nach ihrer Ansicht für das Versicherungsamt oder die Landesversicherungsanstalt für Angestellte wichtig sind.

§ 114.

Die Vertrauensmänner werden je zur Hälfte aus den Versicherten, die nicht Arbeitgeber sind, und aus den Arbeitgebern der versicherten Angestellten gewählt.

Die Zahl beträgt für den Bezirk jedes der nach der Reichsversicherungsordnung errichteten Versicherungsämter sechs; wohnen im Bezirk des Versicherungsamts mehr als zehntausend Versicherte, so kann das Landesversicherungsamt für je angefangene weitere zehntausend die Zahl der Vertrauensmänner um zwei erhöhen.

§ 115.

Die Vertrauensmänner aus den Arbeitgebern werden von den Arbeitgebern der versicherten Angestellten, die übrigen von den versicherten Angestellten gewählt.

§ 116.

Wahlberechtigt sind volljährige Danziger, sofern sie zu den versicherten Angestellten oder deren Arbeitgebern gehören und im Bezirk des Versicherungsamts wohnen.

Nicht wahlberechtigt sind die im § 103 Abs. 2 bezeichneten Personen.

§ 117.

Für die Wahlen der Arbeitgeber kann das Landesversicherungsamt das Stimmrecht nach der Zahl der von ihnen beschäftigten Versicherten verschieden festsetzen.

§ 118.

Gewählt wird schriftlich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Für die versicherten Angestellten dient die Versicherungskarte als Ausweis, für die Arbeitgeber eine von der Gemeindebehörde ausgestellte Bescheinigung. In der Versicherungskarte muß wenigstens ein Beitrag innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Wahl nachgewiesen sein.

Das Landesversicherungsamt erläßt eine Wahlordnung und bestellt den Leiter der Wahl.

Bei Streit über die Wahl entscheidet das Versicherungsamt.

§ 119.

Für jeden Vertrauensmann werden in gleicher Weise je zwei Ersatzmänner gewählt, sie ersetzen ihn, wenn er verhindert ist, und treten, wenn er ausscheidet, für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge ihrer Wahl ein.

§ 120.

Wählbar sind nur Versicherte, die nicht Arbeitgeber sind, und Arbeitgeber der versicherten Angestellten, die im Bezirk des Versicherungsamts wohnen oder beschäftigt werden oder ihren Betriebssitz haben, und die nicht nach § 103 ausgeschlossen sind.

§ 121.

Die §§ 106, 107, 110 gelten entsprechend.

Solange und soweit keine Wahl zustande kommt oder die Gewählten die Dienstleistung verweigern, beruft das Versicherungsamt Vertrauensmänner aus der Zahl der Wählbaren.

§ 122.

Über die Zulässigkeit der Ablehnung beschließt das Versicherungsamt.

Wer die Wahl oder die Berufung ohne zulässigen Grund ablehnt, kann vom Vorsitzenden des Versicherungsamts mit Geldstrafe bestraft werden.

Das Versicherungsamt kann einen Vertrauensmann von seinem Amt entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt.

§ 123.

Werden von einem Vertrauensmann Tatsachen bekannt, die seine Wählbarkeit ausschließen oder eine grobe Verletzung seiner Amtspflicht darstellen, so enthebt ihn das Versicherungsamt seines Amts.

Auf Beschwerde endscheidet das Oberversicherungsamt.

§ 124.

Die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

Die Landesversicherungsanstalt für Angestellte erstattet ihnen ihre baren Auslagen. In besonderen Fällen kann ihnen eine Entschädigung für Zeitverlust oder für entgangenen Arbeitsverdienst gewährt werden. Die Landesversicherungsanstalt für Angestellte kann hierüber Bestimmungen erlassen.

Vierter Abschnittt.

Versicherungsbehörden.

I. Allgemeines.

§ 125.

Die Spruchbehörden der Angestelltenversicherung sind

1. das Versicherungsamt und
2. das Oberversicherungsamt.

II. Versicherungsämter.

§ 126.

In der Angestelltenversicherung ist das Versicherungsamt der Stadt Danzig zuständig.

Bei diesem Versicherungsamt werden ein oder mehrere Ausschüsse für Angestelltenversicherung gebildet. Sie bestehen aus dem Vorsitzenden und aus Versicherungsvertretern der Angestelltenversicherung, und zwar je einem Vertreter der Versicherten der Angestelltenversicherung (Versichertenbeisitzer) und ihrer Arbeitgeber (Arbeitgeberbeisitzer).

§ 127.

Der Leiter des Versicherungsamts ist zugleich der Vorsitzende des Ausschusses für Angestelltenversicherung, soweit nicht ein besonderer Vorsitzender für den Ausschuß bestellt wird. Ein oder mehrere ständige Stellvertreter des Vorsitzenden werden bestellt. Der bestellte Vorsitzende und die Stellvertreter sollen durch Vorbildung und Erfahrung auf dem Gebiet der Sozialversicherung geeignet sein. Sie sollen besondere Kenntnisse und praktische Erfahrung in der Angestelltenversicherung besitzen.

Der besondere Vorsitzende und seine ständigen Stellvertreter werden von dem Senat bestellt.

§ 128.

Die Zahl der Beisitzer der Angestelltenversicherung, die insgesamt bei dem Versicherungsamt zur Verfügung stehen, muß mindestens zwanzig betragen. Sie kann vom Versicherungsamt mit Zustimmung des Oberversicherungsamts sowie von diesem nach Anhören des Versicherungsamts erhöht werden.

Ein Versicherungsvertreter der Angestelltenversicherung darf nicht zugleich besoldeter Beamter des Versicherungsamts oder Beisitzer bei dem Oberversicherungsamt sein.

§ 129.

Die Arbeitgeberbeisitzer der Angestelltenversicherung werden von den Arbeitgebervertretern unter den Vertrauensmännern, die Versichertenbeisitzer der Angestelltenversicherung von den Versichertenvertretern unter den Vertrauensmännern in schriftlicher Abstimmung gewählt.

§ 130.

Die §§ 102 bis 105 gelten entsprechend.

Bei Streit über die Wahl entscheidet das Oberversicherungsamt.

§ 131.

Die Versicherungsvertreter sollen mindestens je zur Hälfte am Sitz des Versicherungsamts selbst oder nicht über zehn Kilometer entfernt wohnen oder beschäftigt sein.

Bei der Wahl sollen die hauptsächlichen Berufszweige und die verschiedenen Teile des Bezirks berücksichtigt werden.

Der Senat kann darüber Besonderes oder Abweichendes bestimmen.

§ 132.

Die §§ 106, 107, 110 gelten entsprechend.

§ 133.

Über die Zulässigkeit der Ablehnung beschließt das für den Wohnort des Gewählten zuständige Versicherungsamt.

Wer die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnt, kann vom Vorsitzenden des Versicherungsamts mit Geldstrafe bestraft werden.

Das Versicherungsamt kann einen Vertreter von seinem Amt entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Auf Beschwerde beschließt das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 134.

Werden von einem Versicherungsvertreter Tatsachen bekannt, die seine Wählbarkeit ausschließen oder eine grobe Verletzung seiner Amtspflicht darstellen, so enthebt der Vorsitzende ihn seines Amts.

Auf Beschwerde beschließt das Oberversicherungsamt.

§ 135.

Der Vorsitzende verpflichtet die Versicherungsvertreter vor ihrer ersten Dienstleistung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Der Vorsitzende kann gegen einen Vertreter, der sich der Erfüllung seiner Pflichten entzieht, eine Geldstrafe und im Wiederholungsfall eine solche bis zur dreifachen Höhe der ersten verhängen. Er hat die Strafe zurückzunehmen, wenn nachträglich eine genügende Entschuldigung nachgewiesen wird.

Auf Beschwerde beschließt das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 136.

Solange und soweit keine Wahl zustande kommt oder die Gewählten die Dienstleistung verweigern, beruft der Vorsitzende des Versicherungsamts Vertreter aus der Zahl der Wählbaren.

§ 137.

Die Versicherungsvertreter der Angestelltenversicherung verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

Das Versicherungsamt erstattet ihnen ihre baren Auslagen.

Daneben gewährt es den Versichertenvertretern Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst oder statt dessen einen Pauschbetrag für Zeitverlust. Einen solchen Pauschbetrag kann es auch den Vertretern der Arbeitgeber zubilligen. Die Pauschbeträge bedürfen der Zustimmung des Oberversicherungsamts.

§ 138.

Der Senat kann bestimmen, wieweit das Versicherungsamt technische, staatliche und gemeindliche Beamte seines Bezirks als Beiräte mit beratender Stimme zum Beschlußverfahren zuziehen darf.

§ 139.

Die Kosten des Ausschusses für Angestelltenversicherung schießt der Senat vor.

Sie werden von der Landesversicherungsanstalt für Angestellte nach näherer Bestimmung des Senats erstattet. Je am Ende des Kalendervierteljahrs hat sie angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

In die Kasse der Landesversicherungsanstalt für Angestellte fließen die Geldstrafen und die besonders auferlegten Verfahrenskosten.

III. Oberversicherungsämter.

§ 140.

In der Angestelltenversicherung ist das Oberversicherungsamt der Freien Stadt Danzig zuständig. Bei ihm werden Kammern für Angestelltenversicherung gebildet.

§ 141.

Die Kammern für Angestelltenversicherung bestehen aus Mitgliedern des Oberversicherungsamts und aus Beisitzern.

§ 142.

Der Leiter des Oberversicherungsamts ist zugleich der Vorsitzende der Kammer für Angestelltenversicherung.

Mindestens ein weiteres Mitglied des Oberversicherungsamts muß zugleich als Stellvertreter des Leiters für die Kammern für Angestelltenversicherung bestellt werden. Der bestellte Vorsitzende und die Stellvertreter sollen durch Vorbildung und Erfahrung auf dem Gebiet der Sozialversicherung geeignet sein. Sie sollen besondere Kenntnisse und praktische Erfahrung in der Angestelltenversicherung besitzen.

§ 143.

Der Senat kann bestimmen, daß die übrigen Mitglieder der Kammer für Angestelltenversicherung das Amt im Nebenberuf ausüben.

§ 144.

Die Beisitzer der Kammern für Angestelltenversicherung werden je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten der Angestelltenversicherung und ihrer Arbeitgeber gewählt.

Ihre Gesamtzahl muß mindestens zwölf betragen. Sie kann vom Landesversicherungsamt erhöht werden.

§ 145.

Für Wahl, Rechte und Pflichten der Beisitzer und ihrer Stellvertreter gelten die §§ 129 bis 137 entsprechend. Jedoch gehen Beschwerden an das Landesversicherungsamt.

§ 146.

Für diejenigen Angelegenheiten aus der Angestelltenversicherung, die dieses Gesetz dem Spruchverfahren überweist, bildet das Oberversicherungsamt eine oder mehrere Spruchkammern für Angestelltenversicherung.

Die Spruchkammer besteht aus dem Vorsitzenden und je zwei Beisitzern der Versicherten und der Arbeitgeber.

§ 147.

Für diejenigen Angelegenheiten aus der Angestelltenversicherung, die dieses Gesetz dem Beschlußverfahren überweist, bildet das Oberversicherungsamt eine oder mehrere Beschlußkammern für Angestelltenversicherung.

Die Beschlußkammer besteht aus dem Vorsitzenden, einem zweiten Mitglied (§ 142 Abs. 2) und zwei Beisitzern.

Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 148.

Der Senat führt die Aufsicht über die Kammern für Angestelltenversicherung bei dem Oberversicherungsamt.

Er gibt ihnen die erforderlichen Hilfskräfte bei und beschafft ihre Geschäftsräume.

Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts verpflichtet sie auf die gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten, soweit sie nicht bereits durch einen Diensteid verpflichtet sind.

§ 149.

Für die Kosten der Kammern für Angestelltenversicherung gilt § 139.

Fünfter Abschnitt.

Deckung der Leistungen.

I. Aufbringung der Mittel.

1. Allgemeines.

§ 150.

Die Arbeitgeber und Versicherten bringen die Mittel für die Versicherung auf.

Sie entrichten für Zeiten versicherungspflichtiger Beschäftigung und für Krankheitszeiten, in denen die Versicherten das Gehalt fortbezogen haben, Beiträge zu gleichen Teilen.

§ 151.

Beitragsmonate sind nur Kalendermonate, für die Beiträge entrichtet sind, soweit nicht im § 51 Abs. 3 etwas anderes bestimmt ist.

§ 152.

Als Beitragsmonate für die Erhaltung der Anwartschaft (§ 50) und als Vormonate für die freiwillige Versicherung (§ 17 Ersatzzeiten) rechnen nach Entrichtung mindestens eines Beitrags auch ohne weitere Beitragsleistung die Kalendermonate, in denen der Versicherte

1. durch Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich in seiner Berufstätigkeit verhindert ist und kein Entgelt erhält,
2. zur beruflichen Fortbildung eine staatlich anerkannte Lehranstalt besucht; der Senat bestimmt die staatlich anerkannten Lehranstalten im Sinne dieser Vorschrift.

Wie Krankheitszeit rechnet Genesungszeit und bis zu zwei Monaten eine Arbeitsunfähigkeit, die durch Schwangerschaft oder ein regelmäßig verlaufenes Wochenbett veranlaßt ist.

Nicht angerechnet wird eine Krankheit, die sich der Versicherte vorsätzlich oder bei Begehung eines durch Strafurteil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen hat.

Als Beitragszeit in bezug auf das Erlöschen und das Wiederaufleben der Anwartschaft (§§ 50, 51) gelten auch die Wochen, für die Beiträge in der Invalidenversicherung entrichtet sind. Dabei werden je vier Beitragswochen der Invalidenversicherung als ein Beitragsmonat der Angestelltenversicherung gerechnet. Dies gilt, abgesehen von § 51 Abs. 3, nicht für solche Beitragswochen der Invalidenversicherung, die mit den in der Angestelltenversicherung zurückgelegten Beitragsmonaten voll zusammenfallen.

Zeiten, während denen Ruhegeld bezogen wird, ohne daß eine nach der gesetzlichen Arbeiterversicherung versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wird, gelten als Beitragszeiten für die Erhaltung der Anwartschaft auf die Leistungen der gesetzlichen Arbeiterversicherung.

2. Höhe der Beiträge.

§ 153.

Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden für die Versicherten vom Senat folgende Gehaltsklassen gebildet:

Klasse 1 bis zu 7200 M (monatlich 600 M)
„ 2 von mehr als 7200 M bis zu 14 400 M (monatl. 600 bis 1200 M)
„ 3 von mehr als 14 400 M bis zu 28 800 M (monatl. 1200 bis 2400 M)
„ 4 von mehr als 28 800 M bis zu 50 400 M (monatl. 2400 bis 4200 M)
„ 5 von mehr als 50 400 M bis zu 72 000 M (monatl. 4200 bis 6000 M)
„ 6 von mehr als 72 000 M bis zu 108 000 M (monatl. 6000 bis 9000 M)
„ 7 von mehr als 108 000 M bis zu 144 000 M (monatl. 9000 bis 12 000 M)
„ 8 von mehr als 144 000 M bis zu 216 000 M (monatl. 12 000 bis 18 000 M)
„ 9 von mehr als 216 000 M bis zu 324 000 M (monatl. 18 000 bis 27 000 M)
„ 10 von mehr als 324 000 M bis zu 432 000 M (monatl. 27 000 bis 36 000 M)
„ 11 von mehr als 432 000 M bis zu 576 000 M (monatl. 36 000 bis 48 000 M)
„ 12 von mehr als 576 000 M bis zu 720 000 M (monatl. 48 000 bis 60 000 M)
„ 13 von mehr als 720 000 M bis zu 2 160 000 M (monatl. 60 000 bis 180 000 M)
„ 14 von mehr als 2 160 000 M bis zu 4 320 000 M (monatl. 180 000 bis 360 000 M)
„ 15 von mehr als 4 320 000 M bis zu 6 480 000 M (monatl. 360 000 bis 540 000 M)
„ 16 von mehr als 6 480 000 M bis zu 8 640 000 M (monatl. 540 000 bis 720 000 M)
„ 17 von mehr als 8 640 000 M bis zu 11 880 000 M (monatl. 720 000 bis 990 000 M)
„ 18 von mehr als 11 880 000 M bis zu 15 120 000 M (monatl. 990 000 bis 1 260 000 M)

Klasse 19 von mehr als 15 120 000 M bis zu 19 440 000 M (monatl. 1 260 000 bis 1 620 000 M)
„ 20 von mehr als 19 440 000 M bis zu 23 760 000 M (monatl. 1 620 000 bis 1 980 000 M)
„ 21 von mehr als 23 760 000 M bis zu 29 160 000 M (monatl. 1 980 000 bis 2 430 000 M)
„ 22 von mehr als 29 160 000 M bis zu 35 640 000 M (monatl. 2 430 000 bis 2 970 000 M)
„ 23 von mehr als 35 640 000 M bis zu 43 200 000 M (monatl. 2 970 000 bis 3 600 000 M)
„ 24 von mehr als 43 200 000 M bis zu 51 840 000 M (monatl. 3 600 000 bis 4 320 000 M)
„ 25 von mehr als 51 840 000 M bis zu 61 560 000 M (monatl. 4 320 000 bis 5 130 000 M)
„ 26 von mehr als 61 560 000 M bis zu 72 360 000 M (monatl. 5 130 000 bis 6 030 000 M)
„ 27 von mehr als 72 360 000 M bis zu 84 240 000 M (monatl. 6 030 000 bis 7 020 000 M)
„ 28 von mehr als 84 240 000 M bis zu 97 200 000 M (monatl. 7 020 000 bis 8 100 000 M)
„ 29 von mehr als 97 200 000 M bis zu 111 240 000 M (monatl. 8 100 000 bis 9 270 000 M)
„ 30 von mehr als 111 240 000 M bis zu 126 360 000 M (monatl. 9 270 000 bis 10 530 000 M)
„ 31 von mehr als 126 360 000 M bis zu 150 000 000 M (monatl. 10 530 000 M bis 12 500 000 M)
„ 32 von mehr als 150 Millionen bis zu 180 Millionen (monatl. 12,5 Millionen bis 15 Millionen M)
„ 33 von mehr als 180 Millionen bis zu 228 Millionen (monatl. 15 Millionen bis 19 Millionen M)
„ 34 von mehr als 228 Millionen bis zu 288 Millionen (monatl. 19 Millionen bis 24 Millionen M)
„ 35 von mehr als 288 Millionen bis zu 360 Millionen (monatl. 24 Millionen bis 30 Millionen M)
„ 36 von mehr als 360 Millionen bis zu 432 Millionen (monatl. 30 Millionen bis 36 Millionen M)
„ 37 von mehr als 432 Millionen bis zu 720 Millionen (monatl. 36 Millionen bis 60 Millionen M)
„ 38 von mehr als 720 Millionen bis zu 1080 Millionen (monatl. 60 Millionen bis 90 Millionen M)
„ 39 von mehr als 1080 Millionen bis zu 1440 Millionen (monatl. 90 Millionen bis 120 Millionen M)
„ 40 von mehr als 1440 Millionen bis zu 1800 Millionen (monatl. 120 Millionen bis 150 Millionen M)
„ 41 von mehr als 1,8 Milliarden bis zu 2,4 Milliarden (monatl. 150 Millionen bis 200 Millionen M)
„ 42 von mehr als 2,4 Milliarden bis zu 3,6 Milliarden (monatl. 200 Millionen bis 300 Millionen M)

Klasse 43 von mehr als 3,6 Milliarden bis zu 4,8 Milliarden (monatl. 300 Millionen bis 400 Millionen M)
„ 44 von mehr als 4,8 Milliarden bis zu 6 Milliarden (monatl. 400 Millionen bis 500 Millionen M)
„ 45 von mehr als 6 Milliarden bis zu 8,4 Milliarden (monatl. 500 Millionen bis 700 Millionen M)
„ 46 von mehr als 8,4 Milliarden bis zu 12 Milliarden (monatl. 700 Millionen bis 1 Milliarde M)
„ 47 von mehr als 12 Milliarden bis zu 18 Milliarden (monatl. 1 Milliarde bis 1,5 Milliarden M)
„ 48 von mehr als 18 Milliarden bis zu 24 Milliarden (monatl. 1,5 Milliarden bis 2 Milliarden M)
„ 49 von mehr als 24 Milliarden bis zu 30 Milliarden (monatl. 2 Milliarden bis 2,5 Milliarden M)
„ 50 von mehr als 30 Milliarden (monatl. 2,5 Milliarden M).

Der Monatsbeitrag beträgt

in Gehaltsklasse	1 =	60 M		in Gehaltsklasse	26 =	208 000 M		
„ „	2 =	100 „		„ „	27 =	244 000 „		
„ „	3 =	170 „		„ „	28 =	282 000 „		
„ „	4 =	280 „		„ „	29 =	324 000 „		
„ „	5 =	420 „		„ „	30 =	370 000 „		
„ „	6 =	600 „		„ „	31 =	430 000 „		
„ „	7 =	820 „		„ „	32 =	512 000 „		
„ „	8 =	1 150 „		„ „	33 =	634 000 „		
„ „	9 =	1 690 „		„ „	34 =	800 000 „		
„ „	10 =	2 340 „		„ „	35 =	1 006 000 „		
„ „	11 =	3 100 „		„ „	36 =	1 228 000 „		
„ „	12 =	3 970 „		„ „	37 =	1,8	Millionen	M
„ „	13 =	5 000 „		„ „	38 =	2,8	„	„
„ „	14 =	10 000 „		„ „	39 =	3,9	„	„
„ „	15 =	17 000 „		„ „	40 =	5	„	„
„ „	16 =	24 000 „		„ „	41 =	6,5	„	„
„ „	17 =	32 000 „		„ „	42 =	9,3	„	„
„ „	18 =	42 000 „		„ „	43 =	13	„	„
„ „	19 =	54 000 „		„ „	44 =	16,8	„	„
„ „	20 =	68 000 „		„ „	45 =	22,4	„	„
„ „	21 =	82 000 „		„ „	46 =	31,6	„	„
„ „	22 =	100 000 „		„ „	47 =	46,6	„	„
„ „	23 =	124 000 „		„ „	48 =	65,2	„	„
„ „	24 =	148 000 „		„ „	49 =	83,8	„	„
„ „	25 =	176 000 „		„ „	50 =	102,4	„	„

Für Versicherte der Gehaltsklassen 1 bis 39 gilt die 40. Gehaltsklasse.

Der Senat kann im Einvernehmen mit der Landesversicherungsanstalt für Angestellte die Gehaltsklassen und die Beiträge anderweit festsetzen und anordnen, daß Beiträge unter oder über einer bestimmten Gehaltsklasse nicht entrichtet werden dürfen.

§ 154.

Zur Nachprüfung der Beiträge stellt die Landesversicherungsanstalt für Angestellte in fünfjährigen Zeitabschnitten, erstmalig für den 31. Dezember 1929, eine versicherungstechnische Bilanz auf. Das

Landesversicherungsamt kann nähere Vorschriften hierüber erlassen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Senat mitzuteilen.

3. Beitragsverfahren.

§ 155.

Das Beitragsverfahren regelt der Senat im Einvernehmen mit der Landesversicherungsanstalt für Angestellte, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

a) Marken.

§ 156.

Zur Beitragsleistung gibt die Landesversicherungsanstalt für Angestellte Marken aus.

Ungültig gewordene Marken können innerhalb drei Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bei den Verkaufsstellen zu ihrem Nennwert umgetauscht werden.

b) Versicherungskarte.

§ 157.

Die Beiträge werden durch Einkleben der Marken in die Versicherungskarte entrichtet; Ausnahmen kann die Landesversicherungsanstalt für Angestellte zulassen.

§ 158.

Der Versicherte läßt sich die Versicherungskarte ausstellen und legt sie dem Arbeitgeber zum Einkleben der Marken rechtzeitig vor. Die Ortspolizeibehörde kann ihn dazu durch Geldstrafen anhalten.

Hat er keine Versicherungskarte oder verweigert er ihre Vorlage, so kann sie der Arbeitgeber beschaffen und die Kosten, nachdem sie ihm bekannt geworden sind, bei der nächsten Gehaltszahlung abziehen.

§ 159.

Der Senat bestimmt im Einvernehmen mit der Landesversicherungsanstalt für Angestellte, wer die Versicherungskarten ausstellt, umtauscht, ersetzt und aufrechnet (Ausgabestellen).

§ 160.

Die Versicherungskarte soll binnen drei Jahren nach dem Ausstellungstag zum Umtausch eingereicht werden. Der Versicherte, der dies versäumt, muß im Streitfall beweisen, daß die Anwartschaft erhalten ist.

§ 161.

Die Versicherungskarte darf nur die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten und sonst keine Merkmale tragen; vor allem darf sich aus ihr nichts über Führung oder Leistungen des Inhabers ergeben.

§ 162.

Niemand darf eine Versicherungskarte gegen den Willen des Inhabers zurückbehalten. Wer dagegen verstößt, ist dem Berechtigten schadensersatzpflichtig. Die Ortspolizeibehörde nimmt ihm die Karte ab und händigt sie dem Berechtigten aus.

Dies gilt nicht, wenn eine zuständige Stelle die Karte zum Umtausch oder zu anderen Amtshandlungen zurückbehält.

c) Beitragsentrichtung durch Arbeitgeber.

§ 163.

Der Arbeitgeber, der den Versicherten den Kalendermonat hindurch beschäftigt, hat für sich und ihn den Beitrag zu entrichten.

§ 164.

Der Versicherungspflichtige muß sich bei der Gehaltszahlung die Hälfte des Beitrags, und wer sich über die gesetzliche Gehaltsklasse hinaus versichert (§ 165 Abs. 2), ohne die höhere Gehaltsklasse mit dem Arbeitgeber vereinbart zu haben, auch den Mehrbetrag vom Gehalt abziehen lassen. Der Arbeitgeber darf nur auf diesem Weg den Beitragsteil des Versicherten wieder einziehen. Die Abzüge sind

auf die Gehaltszeiten gleichmäßig zu verteilen. Teilbeträge sind auf volle Mark für den Arbeitgeber aufzurunden, für den Angestellten abzurunden.

Unterbliebene Abzüge dürfen bei der nächsten Gehaltszahlung nachgeholt werden, weiter zurück nur, wenn der Arbeitgeber die Beiträge schuldlos nachentrichtet.

Arbeitgeber, gegen die eine Anordnung des Versicherungsamts nach § 398 der Reichsversicherungsordnung ergangen ist, dürfen Gehaltsabzüge nur für die Zeit machen, für die sie die Beiträge nachweislich bereits entrichtet haben.

Abschlagszahlungen gelten nicht als Gehaltszahlungen im Sinne dieser Vorschriften.

d) Beitragsentrichtung durch Versicherte.

§ 165.

Versicherungspflichtige, die nur einen Teil des Kalendermonats bei einem Arbeitgeber oder die bei mehreren Arbeitgebern im Kalendermonat beschäftigt sind (Teilbeschäftigte) haben selbst die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen. Sie können bei der Gehaltszahlung von jedem Arbeitgeber einen verhältnismäßigen Anteil der Arbeitgeberhälfte des Beitrags verlangen. Satz 1 gilt auch für Versicherungspflichtige im Sinne des § 3 und 5, der Satz 2 sinngemäß auch für Versicherungspflichtige im Sinne des § 3.

Auch sonst kann der versicheruugspflichtige Angestellte die vollen Beiträge selbst entrichten. Die Wahl einer höheren als der gesetzlichen Gehaltsklasse steht ihm frei; der Arbeitgeber hat ihm die Hälfte der gesetzlichen Beiträge zu erstatten, die Hälfte höherer Beiträge nur, wenn die Versicherung in einer höheren Gehaltsklasse vereinbart ist.

Der Erstattungsanspruch besteht, wenn die Marke vorschriftsmäßig entwertet ist, bis zur zweit. folgenden Gehaltszahlung, später nur, wenn der Versicherte schuldlos Beiträge nachentrichtet.

§ 166.

Eine freiwillige Versicherung ist nicht unter derjenigen Gehaltsklasse zulässig, die dem Durchschnitt der letzten sechs Pflichtbeiträge entspricht oder am nächsten kommt. Jedoch ist sie in einer niedrigeren Gehaltsklasse dann zulässig, wenn der Versicherte nachweist, daß diese Gehaltsklasse seinem Einkommen entspricht.

§ 167.

Wer sich während einer nur mit Sachbezügen bezahlten oder nur vorübergehenden Beschäftigung (§§ 8, 9) freiwillig versichert, hat Anspruch auf den Beitragsteil des Arbeitgebers. Dieser braucht nicht mehr zu erstatten, als er für eine versicherungspflichtige Beschäftigung erstatten müßte.

e) Unwirksame Beiträge.

§ 168.

Unwirksam sind Pflichtbeiträge, die nach zwei Jahren, falls aber die Beitragsleistung ohne Verschulden des Versicherten unterblieben ist, nach vier Jahren seit der Fälligkeit entrichtet werden.

Den Versicherten trifft kein Verschulden, wenn der Arbeitgeber die Versicherungskarte aufbewahrt und sie nicht zur richtigen Zeit ordnungsmäßig umgetauscht hat.

§ 169.

Freiwillige Beiträge und Beiträge über die gesetzliche Gehaltsklasse hinaus dürfen für mehr als ein Jahr zurück nicht entrichtet werden, ebensowenig nach Eintritt der Berufsunfähigkeit.

§ 170.

Der Entrichtung der Beiträge im Sinne der §§ 168, 169 steht gleich

1. die von einer zuständigen Stelle an den Arbeitgeber gerichtete Mahnung,
2. die Bereiterklärung des Arbeitgebers oder des Versicherten zur Nachentrichtung gegenüber einer solchen Stelle,

wenn die Beiträge in einer angemessenen Frist nachentrichtet werden.

Zeiträume, in denen ein Beitragsstreit (§§ 174, 175) oder ein Rentenverfahren schwebt, werden in die Fristen der §§ 168, 169 nicht eingerechnet.

Diese Tatsachen unterbrechen auch die Verjährung rückständiger Beiträge.

§ 171.

Sind die Marken einer richtig ausgestellten und rechtzeitig zum Umtausch eingereichten Versicherungskarte ordnungsmäßig verwendet, so wird vermutet, daß während der belegten Beitragszeit ein Versicherungsverhältnis bestanden hat. Dies gilt nicht, wenn die Marken über einen Monat nach Fälligkeit der Beiträge oder für das Kalenderjahr in größerer Zahl eingeklebt sind, als es Beitragsmonate hat. Hat die Landesversicherungsanstalt für Angestellte die Versicherungspflicht oder die Versicherungsberechtigung anerkannt, so kann der Rentenanspruch nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß die Marken zu Unrecht verwendet sind. Der Versicherte kann von dem Träger der Angestelltenversicherung gegen Ersatz der Kosten die Feststellung der Gültigkeit der verwendeten Marken verlangen.

f) Irrtümlich geleistete Beiträge.

§ 172.

Beiträge, die in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht entrichtet sind und nicht zurückgefordert werden, gelten als Beiträge der Weiterversicherung oder Selbstversicherung, wenn das Recht dazu in der Zeit der Entrichtung bestanden hat.

Der Versicherte kann die Beiträge binnen zehn Jahren nach der Entrichtung zurückfordern, wenn ihm nicht schon Ruhegeld oder sonstige Rente rechtskräftig bewilligt ist und die Marken nicht in betrügerischer Absicht verwendet sind.

Der Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, die nicht in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht entrichtet sind, verjährt in sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie entrichtet worden sind, vorbehaltlich der §§ 176, 178.

g) Beitragsstreit.

§ 173.

Entsteht zwischen den Versicherungsträgern der Angestelltenversicherung und der Invalidenversicherung außerhalb eines Leistungsfeststellungsverfahrens Streit darüber, ob der Versicherungspflichtige der Angestellten- oder Invalidenversicherung zu unterstellen ist, so ist die schriftlich einzuholende gemeinsame Erklärung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers maßgeblich. Wird eine Erklärung auf Anfordern der beiden Versicherungsträger binnen einer zu bestimmenden Frist nicht abgegeben, oder können Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Unterstellung sich nicht einigen, so wird im Beitragsstreitverfahren entschieden.

§ 174.

Bei Streit über die Beitragsleistung entscheidet, wenn er nicht bei der Festsetzung der Leistungen hervortritt, das Versicherungsamt und auf Beschwerde endgültig das Oberversicherungsamt.

Handelt es sich in einem Verfahren der Angestellten- oder Invalidenversicherung um die Zugehörigkeit zu der einen oder der anderen, so ist auch über die Zugehörigkeit zu der anderen Versicherung zu entscheiden. Die Entscheidung ist für beide Versicherungszweige bindend. Den beteiligten Versicherungsträgern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben; sie können Rechtsmittel einlegen.

§ 175.

Allen anderen Streit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über Berechnung und Anrechnung, Erstattung und Ersatz von Beiträgen entscheidet das Versicherungsamt endgültig.

§ 176.

Ist der Streit endgültig entschieden, so sorgt das Versicherungsamt dafür, daß zu wenig erhobene Beiträge nachträglich durch Marken gedeckt werden. Zu viel erhobene, die noch zurückgefordert

werden können (§ 172), zieht es von der Landesversicherungsanstalt für Angestellte auf Antrag wieder ein und zahlt sie den Beteiligten zurück. Die Marken werden vernichtet und die Aufrechnung berichtigt.

Das Landesversicherungsamt kann Abweichendes bestimmen.

§ 177.

Statt die Marken zu vernichten, kann das Versicherungsamt die alte Versicherungskarte einziehen und das Gültige auf eine neue übertragen lassen.

Das Landesversicherungsamt kann Abweichendes bestimmen.

§ 178.

Wenn die Pflicht oder das Recht zur Versicherung endgültig verneint ist, erhalten die Beteiligten die noch nicht verfallenen Beiträge auf Antrag zurück. § 172 Abs. 1 wird hierdurch nicht berührt.

h) Überwachung.

§ 179.

Die Landesversicherungsanstalt für Angestellte überwacht die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beiträge.

§ 180.

Die Arbeitgeber haben der Landesversicherungsanstalt für Angestellte und dem Versicherungsamt sowie den Beauftragten beider über alle die Versicherung betreffenden Tatsachen Auskunft zu geben, insbesondere über Zahl und Personalien der Beschäftigten, über Ort, Art und Dauer der Beschäftigung und den Arbeitsverdienst. Geschäftsbücher und Listen, aus denen die für die Überwachung erforderlichen Tatsachen hervorgehen, haben sie den Überwachungsbeamten der Landesversicherungsanstalt für Angestellte auf Anfordern möglichst während der Geschäftszeit an Ort und Stelle vorzulegen.

Auch die Versicherten haben über alle die Versicherung betreffenden Tatsachen Auskunft zu geben, insbesondere über ihre Personalien, Ort, Art und Dauer ihrer Beschäftigung sowie den Arbeitsverdienst.

Arbeitgeber und Versicherte sind verpflichtet, diesen Behörden und Beauftragten auf Erfordern die Versicherungskarten zur Prüfung und Berichtigung vorzulegen und gegen Empfangsschein auszuhändigen.

Die Landesversicherungsanstalt für Angestellte kann die Arbeitgeber und die Versicherten durch Geldstrafen zur Erfüllung dieser Pflichten anhalten. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt.

§ 181.

Die Landesversicherungsanstalt für Angestellte kann mit Genehmigung des Landesversicherungsamts Überwachungsvorschriften erlassen. Das Landesversicherungsamt kann den Erlaß solcher Vorschriften anordnen oder sie selbst erlassen. Die Landesversicherungsanstalt für Angestellte kann Arbeitgeber und Versicherte zur Befolgung solcher Vorschriften durch Geldstrafen anhalten. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt.

§ 182.

Die Landesversicherungsanstalt für Angestellte kann mit den Trägern der gesetzlichen Arbeiterversicherung die gemeinsame Überwachung der Beiträge vereinbaren. Sie kann die Überwachungsvorschriften des andern Versicherungsträgers für die Angestelltenversicherung gültig erklären. § 181 Satz 3, 4 gelten entsprechend.

§ 183.

Entstehen durch die Überwachung bare Auslagen, so können sie dem Arbeitgeber auferlegt werden, wenn er sie durch Pflichtversäumnis verursacht hat. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt. Die Kosten werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

i) Beitragsrückstände.

§ 184.

Rückstände werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

Dem Beitreibungsverfahren hat ein Mahnverfahren voranzugehen. Hierfür darf eine Mahngebühr erhoben werden. Sie wird wie Rückstände beigetrieben. Die Festsetzung ihres Betrags bedarf der Zustimmung des Landesversicherungsamts.

§ 185.

Rückstände haben das Vorzugsrecht des § 61 Nr. 1 der Konkursordnung.

§ 186.

Rückstände können nur in den am Zahltage gültigen Beitragsklassen nachentrichtet werden.

§ 187.

Der Anspruch auf Rückstände verjährt, soweit sie nicht absichtlich hinterzogen worden sind, in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs der Fälligkeit.

k) Besondere Vorschriften.

§ 188.

Der Senat kann für die Besatzung ausländischer Binnenschiffe die Vorschriften dieses Abschnitts durch andere Bestimmungen ersetzen.

II. Vermögen.

§ 189.

Die Mittel des Trägers der Angestelltenversicherung dürfen nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwendet werden.

Die Einnahmen und Ausgaben sind gesondert zu verrechnen, die Bestände gesondert zu verwahren.

Die Landesversicherungsanstalt für Angestellte darf nur die ihr gesetzlich übertragenen Geschäfte übernehmen.

§ 190.

Das Vermögen des Trägers der Angestelltenversicherung muß verzinslich und wertbeständig angelegt werden.

Die Anlegung kann erfolgen:

1. in verbrieften Forderungen gegen die Freie Stadt Danzig,
2. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von der Freien Stadt Danzig gewährleistet ist,
3. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken,
4. in Wertpapieren, die gesetzlich zur Anlegung von Mündelgeld zugelassen sind,
5. in verbrieften Forderungen unter Verpfändung solcher Wertpapiere oder Hypotheken, in denen eine Anlegung nach Nr. 1 bis 4 zulässig ist. Bei Zweifel entscheidet über die Zulässigkeit der Senat,
6. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist,
7. bei einer vom Senat für geeignet erklärten inländischen Bank, soweit die Anlegung nicht bereits nach Nr. 1 zulässig ist,
8. in verbrieften Forderungen gegen Gemeinden und Gemeindeverbände, Schul- und Kirchengemeinden, sofern diese Forderungen entweder von seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen,
9. in verbrieften kurzfristigen Forderungen, für die eine ausreichende Sicherheit besteht.

Außerdem kann das Vermögen angelegt werden

10. in inländischen Grundstücken,

11. in Darlehen für gemeinnützige Zwecke oder in Beteiligung an Unternehmen für solche Zwecke. Als gemeinnützige Unternehmen sind auch Genossenschaften und ihre Zentralen anzusehen, deren Tätigkeit satzungsmäßig ausschließlich oder vorwiegend den Versicherten der Angestellten- und Invalidenversicherung zugute kommt.

Der Senat kann widerruflich gestatten, daß zeitweilig verfügbare Bestände in anderer Weise angelegt werden.

§ 191.

Die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder Rentenschuld darf angenommen werden, wenn die Beleihung die ersten zwei Drittel des Wertes des Grundstücks nicht übersteigt.

Die Beleihung ist in der Regel nur zur ersten Stelle zulässig.

§ 192.

Beleihungen von Bauplätzen und solchen Neubauten, die noch nicht vollendet und ertragsfähig sind, sowie von Grundstücken, die einen dauernden Ertrag nicht gewähren, insbesondere von Gruben, Brüchen und Bergwerken, sind unzulässig. Der Senat kann für besondere Fälle Ausnahmen zulassen.

§ 193.

Der bei der Beleihung angenommene Wert des Grundstücks darf den durch sorgfältige Ermittelung festgestellten gemeinen Wert nicht übersteigen. Bei der Feststellung dieses Werts sind nur die dauernden Eigenschaften des Grundstücks und der Ertrag zu berücksichtigen, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann.

§ 194.

Der Senat kann allgemeine Anordnungen für die Vermögensanlegungen der im § 190 Nr. 9 bis 11 genannten Art treffen, insbesondere Höchstbeträge für die Gesamtanlagen festsetzen.

§ 195.

Die Errichtung von Gebäuden bedarf der Genehmigung des Senats. Er kann bestimmen, bis zu welchen Beträgen es einer Genehmigung nicht bedarf.

§ 196.

Der Senat bestimmt den Betrag, bis zu welchem das Vermögen in den im § 190 Nr. 1 genannten Forderungen anzulegen ist; dieser Betrag darf jedoch fünfundzwanzig vom Hundert des Vermögens nicht übersteigen.

Sechster Abschnitt.

Geschäftsgang und Verfahren.

I. Gemeinsame Vorschriften.

§ 197.

Soweit nicht dieses Gesetz den Geschäftsgang und das Verfahren regelt, geschieht es durch Verordnung des Senats, die nach Anhören der Landesversicherungsanstalt für Angestellte erlassen wird.

II. Feststellungsverfahren.

1. Verfahren bis zur Bescheidserteilung.

§ 198.

Anträge auf Leistungen sind an das Versicherungsamt zu richten. Die Beweisstücke sollen beiliegen.

Der Antrag kann rechtswirksam bei einem Organ der Landesversicherungsanstalt für Angestellte oder bei einer anderen Danziger Behörde gestellt werden. Sie haben das Schriftstück unverzüglich an das Versicherungsamt abzugeben.

Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können selbständig den Antrag für sich stellen und verfolgen.

§ 199.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts bereitet die Sache vor und ermittelt nach freiem Ermessen, was zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlich ist. Er kann Beweise erheben, insbesondere nach eigenem Ermessen Augenschein einnehmen, Zeugen und Sachverständige, namentlich Berufsgenossen des Antragstellers, auch eidlich vernehmen, Gutachten von Ärzten und amtliche Auskünfte jeder Art einholen, auch andere Versicherungsträger beiladen.

Unterliegt die Beweisaufnahme vor dem Versicherungsamt erheblichen Schwierigkeiten, insbesondere wegen großer Entfernung des Aufenthalts der zu vernehmenden Personen von dem Sitz des Versicherungsamts, so kann eine andere Behörde, bei eidlichen Vernehmungen nur ein Amtsgericht, ersucht werden. Das gleiche gilt bei Gefahr im Verzug.

Bei der Einnahme des Augenscheins und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist der Landesversicherungsanstalt für Angestellte und dem Antragsteller Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

§ 200.

Verweigert der Unternehmer dem Vorsitzenden des Versicherungsamts die Einnahme des Augenscheins, so hält ihn die Ortspolizeibehörde auf Ersuchen des Vorsitzenden dazu an.

Soll im Dienstraum einer Behörde Augenschein eingenommen werden, so ist die Genehmigung der zuständigen Dienststelle einzuholen.

§ 201.

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Pflicht, als Zeuge oder Sachverständiger zu erscheinen, sich vernehmen und vereidigen zu lassen, gelten entsprechend.

Zeugen und Sachverständige werden nur vereidigt, wenn dies notwendig ist, um eine wahre Aussage herbeizuführen. Die Aussage darf nicht deshalb verweigert werden, weil dieses Gesetz eine Schweigepflicht begründet. Ob die Aussage oder die Eidesleistung verweigert werden darf, entscheidet der Vorsitzende des Versicherungsamts. Gegen die Entscheidung ist binnen einer Woche Beschwerde an das Oberversicherungsamt zulässig.

§ 202.

Gegen Zeugen oder Sachverständige, die

sich nicht einfinden,

ihre Aussage oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes, oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigern,

kann eine Geldstrafe verhängt werden.

Die Strafe verhängt der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt.

§ 203.

Zeugen und Sachverständige erhalten Gebühren wie bei Vernehmungen vor dem ordentlichen Gericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Auf Beschwerde gegen die Festsetzung der Gebühren entscheidet das Oberversicherungsamt.

§ 204.

Die Vorschriften des § 201 Abs. 2 und des § 202 gelten auch für das Verfahren vor dem ersuchten Amtgericht. Im übrigen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 205.

Dem Antragssteller ist der Inhalt und auf Verlangen eine Abschrift der Beweisverhandlungen, der Landesversicherungsanstalt für Angestellte sind die gesamten Vorgänge mitzuteilen.

Der Vorsitzende entscheidet, wie weit dem Antragsteller ärztliche Zeugnisse und Gutachten mitzuteilen sind.

Die Erhebungen sollen sich auf alle Fragen erstrecken, die für die Entschließung des Trägers der Angestelltenversicherung von Bedeutung sind, insbesondere auf die Versicherungspflicht oder die Versicherungsberechtigung, die Berufsunfähigkeit und den Tag ihres Eintritts, das Alter der Waisen, die Bedürftigkeit und die Erwerbsunfähigkeit, wenn es sich um Witwerrente handelt.

Auf Antrag des Berechtigten ist das Gutachten eines von ihm benannten Arztes einzuholen, wenn das Gutachten nach Ansicht des Versicherungsamts für die Entscheidung von Bedeutung sein kann. Die Kosten hat der Berechtigte vorher zu zahlen.

Lehnt der vom Versicherungsamt um sein Gutachten ersuchte Arzt die Erstattung des Gutachtens ab, so entscheidet das Versicherungsamt, ob und von welchem andern Arzt ein Gutachten einzuholen ist.

§ 206.

Auf Verlangen des Berechtigten ist in allen Fällen, wenn er die Kosten im voraus entrichtet, ein von ihm bezeichneter Arzt als Gutachter zu vernehmen. Lassen sich diese Kosten im voraus nicht bestimmen, so kann das Versicherungsamt einen Pauschbetrag als Sicherheitsleistung für diese Kosten fordern.

Dringt der Berechtigte mit seinem Antrag durch, so sind ihm die Kosten zu erstatten, soweit es angemessen ist. Bei Streit über die Erstattung entscheidet auf Beschwerde das Oberversicherungsamt.

§ 207.

Das Versicherungsamt entscheidet, wie weit dem neuen Gutachter (§§ 205, 206) die vorhandenen ärztlichen Gutachten mitzuteilen sind; Einsicht in die übrigen Vorverhandlungen muß ihm auf Verlangen gewährt werden.

§ 208.

Nach Abschluß der Erhebungen durch den Vorsitzenden wird die Sache vor dem Versicherungsamt unter Zuziehung von je einem Vertreter der Versicherten der Angestelltenversicherung und ihrer Arbeitgeber in mündlicher Verhandlung erörtert, soweit § 227 nichts anderes vorschreibt.

§ 209.

Für die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung gelten die Vorschriften der §§ 199 bis 207. Insbesondere kann der Vorsitzende vor der mündlichen Verhandlung die Untersuchung des Antragstellers durch einen Arzt sowie das persönliche Erscheinen des Antragstellers in der mündlichen Verhandlung anordnen. Er kann zur Verhandlung Zeugen und Sachverständige laden.

§ 210.

Der Vorsitzende bestimmt die Verhandlungszeit und teilt sie den Parteien mit.

§ 211.

Der Vorsitzende des Ausschusses bestimmt die Reihenfolge, in der die Versicherungsvertreter zu den Verhandlungen zuzuziehen sind. Das Oberversicherungsamt kann hierüber allgemeine Bestimmungen treffen.

§ 212.

Von der Mitwirkung bei der mündlichen Verhandlung ist ausgeschlossen

1. wer in der Sache selbst Partei ist,
2. wer einer Partei ersatzpflichtig ist,
3. wer mit einer Partei verheiratet ist oder gewesen ist,
4. wer mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert ist,
5. wer in der Sache als Bevollmächtigter oder Beistand einer Partei zugezogen oder als ihr gesetzlicher Vertreter aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist,
6. wer in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.

§ 213.

Die Mitglieder können sowohl aus Gründen, die ihren Ausschluß rechtfertigen, als wegen Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung wegen Befangenheit ist begründet, wenn Tatsachen vorliegen, die Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigen können.

Kein Mitglied kann als befangen abgelehnt werden, wenn die Partei den Ablehnungsgrund schon vorher kennt, aber erst geltend macht, nachdem sie sich bei dem Versicherungsamt in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

§ 214.

Der Ablehnungsgrund muß glaubhaft gemacht werden.

Lehnt die Partei ein Mitglied als befangen ab, nachdem sie sich in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, so muß sie glaubhaft machen, daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder ihr bekannt geworden ist.

§ 215.

Wird der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende abgelehnt, so entscheidet das Oberversicherungsamt.

Wird ein Versicherungsvertreter abgelehnt, so entscheidet der Vorsitzende. Erklärt er den Antrag für begründet, dann ist die Entscheidung endgültig. Lehnt er den Antrag ab, so kann die Entscheidung nur mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden. Die Entscheidung des Oberversicherungsamts über die Ablehnung ist endgültig.

Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

§ 216.

Der § 215 gilt auch, wenn ein Mitglied des Versicherungsamts selbst eine Tatsache anzeigt, die seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber entstehen, ob es aus einem gesetzlichen Grunde ausgeschlossen ist.

§ 217.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

§ 218.

Die Landesversicherungsanstalt für Angestellte ist berechtigt, einen Vertreter zu der mündlichen Verhandlung zu entsenden.

Der Antragsteller kann selbst erscheinen oder sich vertreten lassen.

Der Vertreter der Landesversicherungsanstalt für Angestellte sowie der Antragsteller oder sein Vertreter sind zu hören.

§ 219.

Das Versicherungsamt kann Bevollmächtigte und Beistände zurückweisen, die das Verhandeln vor Behörden geschäftsmäßig betreiben.

Dies gilt nicht für Rechtsanwälte und solche Personen, denen das Verhandeln vor Gericht gestattet ist (§ 157 der Zivilprozeßordnung), auch nicht für solche Personen, die zur geschäftsmäßigen Rechtsvertretung vor den Versicherungsämtern und Oberversicherungsämtern zugelassen sind, sowie für Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer.

Über die Zulassung entscheidet das Oberversicherungsamt, auf Beschwerde das Landesversicherungsamt.

Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; sie darf nicht versagt werden aus Gründen, die sich auf die religiöse oder politische Betätigung des Antragstellers stützen.

§ 220.

Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (§§ 176 bis 182, 184) gelten entsprechend.

§ 221.

Über Beschwerden gegen Ordnungsstrafen entscheidet das Oberversicherungsamt.

§ 222.

Hält das Versicherungsamt die Sache für nicht genügend aufgeklärt, so beschließt es den erforderlichen Beweis. Die Ausführung des Beschlusses kann es dem Vorsitzenden übertragen.

Für die Beweisaufnahme gelten die §§ 199 bis 207 entsprechend.

§ 223.

Das Versicherungsamt entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Bildet sich bei der Abstimmung über die Höhe von Beträgen keine Mehrheit, so werden die für den größeren Betrag abgegebenen Stimmen den für den zunächst geringeren abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

§ 224.

Ist der Antragsteller auf Anordnung des Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung erschienen, so werden ihm auf Verlangen bare Auslagen und Zeitverlust vergütet; sie können vergütet werden, wenn er ohne Anordnung erscheint und der Ausschuß das Erscheinen für erforderlich hält.

Auf Beschwerde gegen die Verfügung, welche die Vergütung festsetzt oder ablehnt, entscheidet das Oberversicherungsamt.

War der Antragsteller ohne Anordnung erschienen, so gilt die Vergütung als abgelehnt, wenn der Ausschuß nicht ausdrücklich feststellt, daß das Erscheinen erforderlich war. In diesem Fall findet Beschwerde nicht statt.

§ 225.

Über die mündliche Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen.

§ 226.

Das Versicherungsamt erstattet ein Gutachten; das Gutachten hat sich über alles auszusprechen, was nach Ansicht des Versicherungsamts für die Entschließung des Versicherungsträgers von Bedeutung ist.

Kann wegen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens (§ 23 Abs. 2) oder wegen Widersetzlichkeit (§ 40) der Anspruch ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden, so hat sich das Gutachten auch darüber auszusprechen, wie weit von dieser Befugnis Gebrauch zu machen ist.

Beruht das Gutachten nicht auf der Übereinstimmung des Vorsitzenden des Ausschusses und der Versicherungsvertreter, so sind die abweichenden Meinungen mit Angabe der Gründe zu vermerken.

§ 227.

Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt, wenn es sich handelt um Altersruhegeld,

Witwen- und Waisenrente,

Abfindung oder Erstattung,

Fälle, in denen der Versicherungsträger und der Berechtigte einig sind.

Die Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren (§ 197) kann weitere Fälle bestimmen, in denen eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet.

Findet eine mündliche Verhandlung nicht statt, so erstattet der Vorsitzende des Ausschusses das Gutachten.

§ 228.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts übersendet die Verhandlungen und das Gutachten dem Versicherungsträger.

§ 229.

Die §§ 199 bis 228 gelten entsprechend, wenn Ruhegeld oder eine Rente entzogen oder eingestellt werden soll.

Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt, wenn es sich um das Ruhen des Ruhegelds oder einer Rente handelt.

§ 230.

Das Versicherungsamt benachrichtigt die Landesversicherungsanstalt für Angestellte, wenn es erfährt, daß

ein Versicherter durch ein Heilverfahren vor der Berufsunfähigkeit bewahrt werden kann,
der Empfänger eines Ruhegeldes durch ein Heilverfahren wieder berufsfähig werden kann,
das Ruhegeld oder eine Rente zu entziehen ist,
das Ruhegeld oder eine Rente zu ruhen hat.

2. Bescheidserteilung.

§ 231.

Das Direktorium der Landesversicherungsanstalt für Angestellte stellt die Leistungen der Angestelltenversicherung fest.

§ 232.

Wird der angemeldete Anspruch anerkannt oder abgelehnt, so ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Er ist zu begründen und zu unterschreiben. Die Unterschrift des Vorsitzenden des Direktoriums oder eines Direktoriumsmitglieds genügt. Das Direktorium kann zur Unterzeichnung auch andere Beamte bei der Landesversicherungsanstalt für Angestellte bestellen.

Wird der Anspruch abgelehnt, so erhält der Berechtigte auf Antrag kostenlos eine Abschrift des Gutachtens des Versicherungsamts. Ferner erhält er auf Antrag Abschriften der Niederschriften über Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen sowie der ärztlichen Gutachten; die Kosten hat er vorher zu zahlen. Sämtliche Abschriften sind nur zur erteilen, soweit dies mit Rücksicht auf den Berechtigten zulässig erscheint. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt.

Wird ein Ruhegeld oder eine Rente gewährt, so ist in dem Bescheid ihre Höhe, ihr Beginn und die Art ihrer Berechnung anzugeben.

Der Bescheid muß den Vermerk enthalten, daß er rechtskräftig wird, wenn der Berechtigte nicht rechtzeitig (§ 287) Berufung bei dem Oberversicherungsamt einlegt.

§ 233.

Will der Versicherungsträger dem für die Gewährung eines Ruhegelds oder einer Rente abgegebenen Gutachten des Vorsitzenden des Versicherungsamts nicht entsprechen, so ist die Sache zur Erörterung und Begutachtung an das Versicherungsamt zurückzugeben, wenn es sich um die Versicherungspflicht, die Versicherungsberechtigung oder die Berufsunfähigkeit handelt.

§ 234.

Die §§ 231 bis 233 gelten entsprechend, wenn ein Ruhegeld oder eine Rente entzogen oder eingestellt werden soll.

§ 235.

Die Landesversicherungsanstalt für Angestellte kann auf Antrag des Versicherungsamts einem Beteiligten in dem Bescheid solche Kosten zur Last legen, die er durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung veranlaßt hat.

Diese Kosten fließen in die Kasse des Versicherungsträgers.

§ 236.

Ist ein Antrag auf Ruhegeld endgültig abgelehnt worden, weil dauernde Berufsunfähigkeit nicht nachweisbar war, oder ist Ruhegeld rechtskräftig entzogen, weil Berufsunfähigkeit nicht mehr vorlag, so kann der Antrag erst ein Jahr, nachdem die Entscheidung zugestellt worden ist, vorher nur dann wiederholt werden, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, die den Nachweis der Berufsunfähigkeit liefern.

Wird die Bescheinigung nicht beigebracht, so weist das Versicherungsamt den vorzeitig wiederholten Antrag zurück.

Der Bescheid ist nicht anfechtbar.

3. Verfahren vor dem Oberversicherungsamt.

§ 237.

Gegen Bescheide der Landesversicherungsanstalt für Angestellte ist das Rechtsmittel der Berufung an das Oberversicherungsamt (Spruchkammer) zulässig.

§ 238.

Die Berufung bewirkt Aufschub, wenn
1. sie vom Versicherungsträger eingelegt wird, soweit es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor Erlaß des angefochtenen Bescheids nachgezahlt werden sollen,
2. es sich um Ersatz- und Erstattungsansprüche handelt.

§ 239.

Für das Verfahren über die Berufung gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Versicherungsamt entsprechend, soweit nicht die §§ 240 ff. etwas anderes vorschreiben.

§ 240.

Über die Berufung entscheidet das Oberversicherungsamt.

§ 241.

Wenn der Versicherte oder seine Hinterbliebenen beantragen, daß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werde, kann das Oberversicherungsamt, falls es diesem Antrag stattgeben will, die Anhörung von der Bedingung abhängig machen, daß der Antragsteller die Kosten vorschießt und, falls das Oberversicherungsamt nicht anders entscheidet, sie endgültig trägt.

§ 242.

Hängt der Anspruch von einem familienrechtlichen oder erbrechtlichen Verhältnis ab, so kann der Vorsitzende den Beteiligten aufgeben, das Verhältnis im ordentlichen Rechtsweg feststellen zu lassen.

Er bestimmt zugleich, bis wann die Klage zu erheben ist; die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§ 243.

Ist die Berufung verspätet oder unzulässig, so kann sie der Vorsitzende ohne mündliche Verhandlung verwerfen. Der Antragsteller kann binnen einer Woche nach der Zustellung der Verfügung die Entscheidung der Spruchkammer anrufen. Die Verfügung muß darauf hinweisen.

Sonst wird auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung entschieden.

Die Öffentlichkeit kann aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluß ist öffentlich zu verkünden.

§ 244.

Die Beisitzer werden zu den Verhandlungen der Spruchkammer nach einer im voraus aufgestellten Reihenfolge zugezogen. Das Landesversicherungsamt kann näheres bestimmen. Beisitzer, die in die Beschlußkammer gewählt sind, sind entsprechend seltener zu den Verhandlungen der Spruchkammer zuzuziehen.

Will der Vorsitzende von der Reihenfolge aus besonderen Gründen abweichen, so hat er sie in den Akten zu vermerken.

§ 245.

Das Urteil der Spruchkammer wird öffentlich verkündet, auch wenn die Öffentlichkeit der Verhandlung ausgeschlossen war.

Es wird mit Gründen versehen, von dem Vorsitzenden unterschrieben, ausgefertigt und den Parteien zugestellt.

Das Urteil soll den Vermerk enthalten, daß hiergegen kein Rechtsmittel mehr zulässig ist.

§ 246.

Schreib- und Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die im Urteile vorkommen, sind jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen.

Der Vorsitzende entscheidet ohne mündliche Verhandlung, ob zu berichtigen ist.

Berichtigt er, so wird die Verfügung auf der Urschrift des Urteils und den Ausfertigungen vermerkt. Über die Verfügung kann sich der Beteiligte beim Landesversicherungsamt beschweren.

Die Verfügung, die eine Berichtigung ablehnt, ist unanfechtbar.

§ 247.

Hat das Urteil einen von einer Partei erhobenen Haupt- oder Nebenanspruch ganz oder teilweise übergangen, so wird es auf Antrag nachträglich ergänzt.

Über den Antrag kann, auch wenn der Fall des § 227 nicht vorliegt, ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn es sich um einen Nebenanspruch handelt.

Die ergänzende Entscheidung wird auf der Urschrift des Urteils und den Ausfertigungen vermerkt.

§ 248.

Hebt die Spruchkammer den angefochtenen Bescheid auf, weil das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet, so kann sie die Sache an die Landesversicherungsanstalt für Angestellte zurückverweisen.

Dabei kann sie die Gewährung einer vorläufigen Leistung anordnen.

§ 249.

Handelt es sich um eine noch nicht feststehende Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, so gibt die Kammer die Sache unter Begründung ihrer eigenen Ansicht an die Große Kammer für Angestelltenversicherung ab, wenn es der Beschwerdeführer innerhalb der Beschwerdefrist beantragt hat. Auch andere Beteiligte können diesen Antrag binnen zwei Wochen stellen, nachdem sie die Gelegenheit, sich zu äußern, erhalten haben. Die Große Kammer entscheidet in der im § 250 Abs. 2 vorgeschriebenen Besetzung.

§ 250.

Soll in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von der Entscheidung einer Kammer abgewichen werden, oder will eine Kammer in einem solchen Fall von der Entscheidung einer anderen Kammer abweichen, oder handelt es sich in einem solchen Fall um eine noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Vorschriften, so ist die Sache von Amts wegen an die Große Kammer für Angestelltenversicherung zu verweisen.

Die Große Kammer entscheidet in folgender Besetzung:

a) Vorsitzender ist der Vorsitzende des Oberverwaltungsgerichts oder sein Stellvertreter,
b) erstes Mitglied ist ein vom Vorsitzenden des Landesversicherungsamts benannter Oberbeamter dieser Behörde,
c) zweites Mitglied ist der Vorsitzende der Kammer für Angestelltenversicherung beim Oberversicherungsamt oder sein Stellvertreter,
d) zwei Beisitzer aus den Arbeitgebervertretern beim Oberversicherungsamt und
e) zwei Beisitzer aus den Versichertenvertretern bei dieser Behörde.

Die unter b und c genannten Mitglieder der Großen Kammer dürfen an dem Vorverfahren der zur Entscheidung stehenden Sachen nicht mitgewirkt haben.

III. Beschlußverfahren.

§ 251.

Soweit es sich nicht um die Feststellung von Leistungen handelt, ergehen die Entscheidungen der Versicherungsbehörden im Beschlußverfahren.

§ 252.

Die Verhandlungen im Beschlußverfahren sind nicht öffentlich.

§ 253.

Eine mündliche Verhandlung findet nur statt, wenn der Vorsitzende es für erforderlich hält oder eine der Parteien es beantragt. Soweit keine mündliche Verhandlung stattfindet, entscheidet der Vorsitzende allein. Im übrigen gelten die für das Spruchverfahren getroffenen Vorschriften.

§ 254.

Gegen die Entscheidung des Versicherungsamts ist Beschwerde an das Oberversicherungsamt zulässig, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt.

§ 255.

Die Behörde, die über die Beschwerde zu entscheiden hat, kann den Vollzug der angefochtenen Entscheidung aussetzen.

§ 256.

Ist die Beschwerde zulässig und rechtzeitig eingelegt, so werden die Beteiligten gehört.

§ 257.

Ist die Beschwerde begründet, so kann die zur Entscheidung berufene Stelle entweder selbst in der Sache entscheiden oder sie an die Vorinstanz oder an den Versicherungsträger zurückverweisen.

Die Stelle, an welche die Sache überwiesen wird, ist an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegt.

§ 258.

Will das Oberversicherungsamt von einer grundsätzlichen Entscheidung abweichen, oder handelt es sich in einem solchen Fall um eine noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, so ist nach § 250 zu verfahren.

§ 259.

Die Große Kammer für Angestelltenversicherung beim Oberversicherungsamt entscheidet in den Fällen des § 258 in der im § 250 Abs. 2 vorgeschriebenen Besetzung.

IV. Wiederaufnahme des Verfahrens.

1. Anfechtungsgründe.

§ 260.

Ein durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren kann wieder aufgenommen werden, wenn

1. die entscheidende Stelle nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. eine Person bei der Entscheidung mitgewirkt hat, die von der Mitwirkung aus einem gesetzlichen Grunde ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis durch Ablehnung oder Rechtsmittel ohne Erfolg geltend gemacht worden ist,
3. bei der Entscheidung eine Person mitgewirkt hat, obgleich sie als befangen abgelehnt und die Ablehnung als begründet erklärt worden war,
4. eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Führung des Streites ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

In den Fällen der Nr. 1, 3 ist die Wiederaufnahme unstatthaft, wenn der Anfechtungsgrund durch ein Rechtsmittel geltend gemacht werden konnte.

§ 261.

Die Wiederaufnahme ist ferner zulässig, wenn

1. eine Urkunde, auf die sich die Entscheidung stützt, fälschlich angefertigt oder verfälscht war,
2. durch Beeidigung eines Zeugnisses oder eines Gutachtens, auf die sich die Entscheidung stützt, der Zeuge oder Sachverständige vorsätzlich oder fahrlässig die Eidespflicht verletzt hat,

3. der Vertreter der Partei oder der Gegner oder sein Vertreter die Entscheidung durch eine mit öffentlicher Strafe bedrohte Handlung erwirkt hat,
4. eine Person bei der Entscheidung mitgewirkt hat, die bei der Verhandlung ihre Amtspflichten gegen die Partei verletzt hat, sofern diese Verletzung mit öffentlicher Strafe bedroht ist,
5. ein strafgerichtliches Urteil, auf das sich die Entscheidung stützt, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben worden ist,
6. eine Partei nachträglich eine Urkunde, die eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde, auffindet oder zu benutzen instandgesetzt wird.

§ 262.

Die Wiederaufnahme ist in den Fällen des § 261 Nr. 1 bis 4 nur zulässig, wenn

1. wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung ergangen ist,
2. ein gerichtliches Strafverfahren aus andern Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden konnte.

§ 263.

Die Wiederaufnahme ist in allen Fällen des § 261 nur zulässig, wenn nicht die Partei ohne ihr Verschulden den Anfechtungsgrund in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Einlegung eines Rechtsmittels, geltend machen konnte.

§ 264.

Mit dem Antrag auf Wiederaufnahme können Anfechtungsgründe, durch die eine ältere Entscheidung derselben oder einer andern Stelle betroffen wird, geltend gemacht werden, wenn die angefochtene Entscheidung auf der älteren beruht.

2. Zuständigkeit.

§ 265.

Über den Antrag entscheidet die Stelle, deren Entscheidung angefochten wird.

Sind mehrere Entscheidungen angefochten, die von Stellen verschiedener Ordnung erlassen sind, so entscheidet die Stelle höherer Ordnung. Anstatt des Oberversicherungsamts entscheidet das Versicherungsamt, wenn eine vom Oberversicherungsamt erlassene Entscheidung auf Grund des § 261 Nr. 1, 2, 5 oder 6 angefochten wird.

3. Gang des Verfahrens.

§ 266.

Der Antrag ist binnen einem Monat zu stellen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Partei den Anfechtungsgrund erfährt, jedoch nicht, bevor die Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage der Rechtskraft an ist der Antrag unstatthaft.

Die Vorschriften des Absatz 1 Satz 2 gelten nicht, wenn die Wiederaufnahme wegen mangelnder Vertretung beantragt wird.

Die Frist läuft dann von dem Tage, an dem die Entscheidung der Partei, oder, wenn sie nicht fähig war, den Streit selbst zu betreiben, ihrem gesetzlichen Vertreter zugestellt worden ist.

§ 267.

Die Wiederaufnahme kann auch von Amts wegen eingeleitet werden.

§ 268.

Die Vorschrift des § 288 Abs. 2, 3 über Wahrung der Frist gilt auch für die Ausschlußfristen des § 266 entsprechend.

§ 269.

Ist der Antrag verspätet oder unzulässig, so kann ihn der Vorsitzende der für die Entscheidung zuständigen Stelle ohne mündliche Verhandlung durch eine mit Gründen versehene Verfügung verwerfen.

Der Antragsteller kann binnen einer Woche nach der Zustellung der Verfügung die Entscheidung der zuständigen Stelle anrufen. Die Verfügung muß darauf hinweisen.

§ 270.

Ist der Antrag rechtzeitig gestellt worden und zulässig, so wird die Hauptsache, soweit der Anfechtungsgrund sie betrifft, neu verhandelt.

Für das neue Verfahren gelten die Vorschriften, die für die Stelle maßgebend sind, bei welcher das neue Verfahren anhängig geworden ist.

§ 271.

Rechtsmittel sind zulässig, soweit solche gegen die Entscheidungen der mit der Wiederaufnahme befaßten Stellen überhaupt gegeben sind.

§ 272.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann durch den Senat abweichend von den vorstehenden Vorschriften geregelt werden.

V. Anfechtung endgültiger Bescheide.

§ 273.

Gegenüber einem rechtskräftigen Bescheide kann eine neue Prüfung beantragt werden, wenn eine der Voraussetzungen der §§ 260, 261 vorliegt.

Die §§ 262 ff. gelten entsprechend.

VI. Kosten des Verfahrens.

§ 274.

Hat ein Beteiligter durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung Kosten des Verfahrens veranlaßt, so können sie ihm ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 275.

Im übrigen werden den Beteiligten keine Kosten des Verfahrens auferlegt.

Siebenter Abschnitt.

Auszahlung der Leistungen.

§ 276.

Die Landesversicherungsanstalt für Angestellte zahlt auf Anweisung des Direktoriums durch die Post.

Falls die Landesversicherungsanstalt für Angestellte durch die Postanstalten als Zahlstellen auszahlen will, wird das nähere Verfahren durch das Landesversicherungsamt geregelt.

§ 277.

Jede Person, die berechtigt ist, ein öffentliches Siegel zu führen, ist befugt, die bei den Zahlungen erforderliche Bescheinigung zu erteilen und zu beglaubigen.

§ 278.

Der Senat kann bestimmen, wie an Empfänger zu zahlen ist, die sich gewöhnlich im Ausland aufhalten.

Achter Abschnitt.

Sonstige Vorschriften.

I. Behörden.

§ 279.

Der Senat kann einzelne Aufgaben und Rechte, die ihm dieses Gesetz zuweist, auf andere Behörden übertragen.

§ 280.

Er bestimmt

1. welchen Behörden die Aufgaben zukommen, die dieses Gesetz den höheren und unteren Verwaltungsbehörden sowie den Ortspolizeibehörden zuweist,

2. welche Verbände als Gemeindeverbände zu gelten haben; eine einzelne Gemeinde gilt als Gemeindeverband im Sinne dieses Gesetzes nur dann, wenn es der Senat bestimmt.

Die Bestimmungen werden im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig veröffentlicht.

II. Rechtshilfe.

§ 281.

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Oberversicherungsamts, des Versicherungsamts, anderer öffentlicher Behörden sowie der Organe der Landesversicherungsanstalt für Angestellte zu entsprechen, insbesondere vollstreckbare Entscheidungen zu vollstrecken und den Organen der Landesversicherungsanstalt für Angestellte auch unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, die für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der anderen gesetzlichen Versicherungsträger ob.

Wenn ein Gericht das Ersuchen um eine Beweisaufnahme ablehnt, so entscheidet das Obergericht endgültig.

§ 282.

Tagegelder, Reisekosten, Gebühren für Zeugen und Sachverständige und alle anderen baren Auslagen, die aus der Rechtshilfe erwachsen, werden von der Landesversicherungsanstalt für Angestellte als eigene Verwaltungskosten erstattet.

III. Fristen.

§ 283.

Richtet sich der Anfang einer Frist nach einem Ereignis oder Zeitpunkt, so beginnt die Frist mit dem Tag, der auf das Ereignis oder den Zeitpunkt folgt.

Wird eine Frist verlängert, so beginnt die neue mit Ablauf der alten Frist.

§ 284.

Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablauf ihres letzten Tages, eine nach Wochen oder Monaten bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher nach Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

Fehlt dem letzten Monat der entsprechende Tag, so endigt die Frist mit dem Monat.

§ 285.

Braucht ein Zeitraum von Monaten oder Jahren nicht zusammenhängend zu verlaufen, so wird der Monat zu 30, das Jahr zu 365 Tagen errechnet.

§ 286.

Fällt der für eine Willenserklärung oder Leistung oder den Ablauf einer Frist gesetzte Tag auf einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, der am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannt ist, so gilt dafür der nächstfolgende Werktag.

Für die Dauer von Leistungen, zu denen der Versicherungsträger verpflichtet ist, gilt diese Vorschrift nicht.

§ 287.

Rechtsmittel sind, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, binnen einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung einzulegen.

Für Seeleute, die sich außerhalb Europas aufhalten, wird diese Frist von der Stelle bestimmt, welche die angefochtene Entscheidung erlassen hat; sie muß mindestens drei Monate von der Zustellung an betragen.

§ 288.

Die Rechtsmittel werden bei der Stelle eingelegt, die zu entscheiden hat.

Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn das Rechtsmittel rechtzeitig bei einer anderen Danziger Behörde oder bei einem Organ der Landesversicherungsanstalt für Angestellte eingegangen ist.

Die Rechtsmittelschrift ist unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben.

§ 289.

Die Rechtsmittel bewirken Aufschub nur da, wo das Gesetz es vorschreibt.

§ 290.

Ist ein Beteiligter durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, so wird ihm auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt.

Die Wiedereinsetzung wird auf Antrag auch dann erteilt, wenn das verspätet eingelaufene Schriftstück der Post mindestens drei Tage vor Ablauf der Frist zur Bestellung übergeben worden ist.

§ 291.

Die Wiedereinsetzung ist im Falle des § 290 Absatz 1 binnen einer Frist zu beantragen, deren Dauer durch die Dauer der versäumten Frist bestimmt wird. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Hindernis gehoben ist.

In den Fällen des § 290 Abs. 2 ist die Wiedereinsetzung binnen einem Monat zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem den Beteiligten bekannt wird, daß sie die Frist versäumt haben.

Nach Ablauf von zwei Jahren, vom Ende der versäumten Frist an, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

§ 292.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung soll

1. die Tatsachen angeben, welche die Wiedereinsetzung begründen;
2. die Mittel bezeichnen, diese Tatsachen glaubhaft zu machen, und
3. die versäumte Handlung nachholen, wenn es nicht bereits geschehen ist.

Er wird bei der Stelle angebracht, bei der die Frist versäumt ist; § 288 Abs. 2, 3 gilt entsprechend. Die Stelle entscheidet, die über die nachgeholte Handlung zu entscheiden hat.

§ 293.

Das Verfahren über den Antrag wird mit dem über die nachgeholte Handlung verbunden, doch kann auch zunächst über den Antrag allein verhandelt und entschieden werden.

Für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags und ihre Anfechtung gelten dieselben Vorschriften wie für die nachgeholte Handlung.

IV. Zustellungen.

§ 294.

Zustellungen, die eine Frist in Lauf setzen, können durch eingeschriebenen Brief geschehen.

Der Postschein begründet nach zwei Jahren seit seiner Ausstellung die Vermutung dafür, daß in der ordnungsmäßigen Frist nach der Einlieferung zugestellt worden ist.

§ 295.

Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Ist der Aufenthalt unbekannt, oder wird der Zustellungsbevollmächtigte nicht in der gesetzten Frist benannt, so kann die Zustellung durch einwöchentlichen Aushang in den Geschäftsräumen der Behörde oder Stelle ersetzt werden; die Frist darf nicht kürzer als einen Monat sein.

V. Gebühren und Stempel.

§ 296.

Gebühren- und stempelfrei sind, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, alle Verhandlungen und Urkunden, die bei den nach diesem Gesetz für die Feststellung der Leistungen zuständigen Behörden

erforderlich werden, um die Rechtsverhältnisse zwischen der Landesversicherungsanstalt für Angestellte einerseits und den Arbeitgebern oder Versicherten oder ihren Hinterbliebenen anderseits zu begründen oder abzuwickeln.

§ 297.

Das gleiche gilt für die außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden dieser Art sowie für solche privatschriftlichen Vollmachten und amtlichen Bescheinigungen, welche nach diesem Gesetz zum Ausweis und zu Nachweisungen erforderlich werden.

VI. Verbote und Strafen.

§ 298.

Nehmen Arbeitgeber in die Nachweise oder Anzeigen, die sie nach den Vorschriften des Gesetzes oder den Bestimmungen der Landesversicherungsanstalt für Angestellte aufzustellen haben, Eintragungen auf, deren Unrichtigkeit sie kannten oder den Umständen nach kennen mußten, oder unterlassen sie die vorgeschriebenen Eintragungen ganz oder teilweise, so kann der Versicherungsträger Geldstrafen gegen sie verhängen.

§ 299.

Unterlassen es Arbeitgeber, rechtzeitig für ihre versicherungspflichtig Beschäftigten die richtigen Marken zu verwenden, so kann sie der Versicherungsträger mit Geldstrafe belegen. Die Bestrafung ist auch zuläßig, wenn verspätet die richtigen Marken verwendet worden sind. Unabhängig von der Strafe und der Nachholung der Rückstände kann die Landesversicherungsanstalt für Angestellte dem Bestraften die Zahlung des Ein- bis Zweifachen dieser Rückstände auferlegen. Der Betrag wird wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Der Senat kann Zuwiderhandlungen gegen die Entwertungsvorschriften mit Strafe bedrohen.

Bestreitet der Arbeitgeber seine Beitragspflicht, so ist sie nach § 174 festzustellen.

§ 300.

Mit Geldstrafe oder mit Haft werden bestraft, wenn nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafe verwirkt ist,

1. Arbeitgeber oder deren Vertreter, die vorsätzlich den Beschäftigten höhere Beiträge vom Gehalt abziehen, als dieses Gesetz zuläßt,
2. Personen, die dem Berechtigten eine Versicherungskarte widerrechtlich vorenthalten.

§ 301.

Arbeitgeber werden mit Gefängnis bestraft, wenn sie vorsätzlich Beitragsteile, die sie für den Beschäftigten vom Gehalt abgezogen oder von ihnen erhalten haben, nicht für die Versicherung verwenden.

Daneben kann auf Geldstrafe und auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Bei mildernden Umständen kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 302.

Soweit nach diesem Gesetz Arbeitgeber mit Strafen bedroht sind, stehen ihnen gleich,

1. wenn eine Aktiengesellschaft, ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, eine eingetragene Genossenschaft, eine Innung oder andere juristische Person Arbeitgeber ist, die Mitglieder des Vorstandes,
2. wenn eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung Arbeitgeber ist, die Geschäftsführer,
3. wenn eine andere Handelsgesellschaft Arbeitgeber ist, alle persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie von der Vertretung nicht ausgeschlossen sind,
4. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger Arbeitgeber sowie die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, einer eingetragenen Genossenschaft, einer Innung oder einer anderen juristischen Person.

§ 303.

Der Arbeitgeber darf die Pflichten, die ihm dieses Gesetz auferlegt, Betriebsleitern, Aufsichtspersonen oder anderen Angestellten seines Betriebs übertragen.

Handeln solche Stellvertreter den Vorschriften zuwider, die den Arbeitgeber mit Strafe bedrohen, so trifft sie die Strafe. Neben ihnen ist der Arbeitgeber strafbar, wenn

1. die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen geschehen ist, oder
2. er bei Auswahl und Beaufsichtigung der Stellvertreter nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat; in diesem Falle darf gegen den Arbeitgeber auf keine andere Strafe als auf Geldstrafe erkannt werden.

Die Zahlung des Ein- bis Zweifachen der rückständigen Beiträge (§ 299) kann auch dem Stellvertreter auferlegt werden. Neben ihm haftet für diesen Betrag der Arbeitgeber, falls er nach Absatz 2 bestraft ist.

§ 304.

Den Arbeitgebern und ihren Angestellten sowie der Landesversicherungsanstalt für Angestellte ist untersagt, die Versicherten in der Übernahme oder Ausübung eines Ehrenamts der Angestelltenversicherung zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder der Art der Ausübung eines solchen Ehrenamts zu benachteiligen. Den Bezeichneten ist ferner untersagt, durch Übereinkunft oder Arbeitsordnung zum Nachteil der Versicherten die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder teilweise auszuschließen.

Vertragsbestimmungen, die dem zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 305.

Arbeitgeber oder ihre Angestellten, die gegen § 304 Abs. 1 verstoßen, werden mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft, wenn nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafe eintritt.

§ 306.

Mit Geldstrafe kann von der Landesversicherungsanstalt für Angestellte bestraft werden, wer in Versicherungskarten den Vordruck fälschlich ausfüllt oder die zur Ausfüllung des Vordrucks eingetragenen Worte oder Zahlen verfälscht oder wissentlich eine solche Karte gebraucht.

§ 307.

Wer in Versicherungskarten Eintragungen, Merkmale oder Fälschungen in der Absicht macht, den Inhaber Arbeitgebern gegenüber kenntlich zu machen, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Bei mildernden Umständen kann statt der Gefängnisstrafe auf Haft erkannt werden.

Eine Verfolgung wegen Urkundenfälschung (§§ 267, 268 des Strafgesetzbuches) tritt nur gegen Personen ein, welche die Fälschung in der Absicht begangen haben, sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder anderen einen Schaden zuzufügen.

§ 308.

Wer unbefugt offenbart, was ihm in amtlicher Eigenschaft als

Mitglied eines Organs oder Angestellten der Landesversicherungsanstalt für Angestellte,
Mitglied oder Angestellten einer nach diesem Gesetze zur Feststellung der Leistungen zuständigen Behörde,
Vertreter oder Beisitzer bei einer solchen Behörde

über Krankheiten oder andere Gebrechen Versicherter oder ihre Ursachen bekannt geworden ist, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Versicherten oder der Aufsichtsbehörde ein.

Den Versicherten stehen andere Personen gleich, für die dieses Gesetz eine Leistung der Landesversicherungsanstalt für Angestellte vorsieht.

§ 309.

Mit Geldstrafe oder mit Gefängnis werden die im § 308 Abs. 1 Bezeichneten bestraft, wenn sie unbefugt Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse offenbaren, die ihnen in amtlicher Eigenschaft bekannt geworden sind.

Tun sie dies, um den Unternehmer zu schädigen oder sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so werden sie mit Gefängnis bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Geldstrafe erkannt werden.

Die Verfolgung tritt im Falle des Abs. 1 nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 310.

Die im § 308 Abs. 1 Bezeichneten werden mit Gefängnis bestraft, wenn sie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse unbefugt verwerten, um den Unternehmer zu schädigen oder sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 311.

Sind in den Fällen des § 309 Abs. 2 oder des § 310 mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Geldstrafe zu erkennen.

§ 312.

Für Beamte, die der Dienstgewalt der Freien Stadt, eines Gemeindeverbands oder einer Gemeinde unterstehen, bewendet es an Stelle der §§ 308 bis 311 bei den für sie geltenden Vorschriften.

§ 313.

Mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten, neben dem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft, wer Marken fälschlich anfertigt oder verfälscht, um sie als echte zu verwenden, oder wer zu demselben Zweck falsche Marken sich verschafft, verwendet, feilhält oder in Verkehr bringt.

§ 314.

Mit der gleichen Strafe (§ 313) wird bestraft, wer wesentlich bereits verwendete Marken wieder verwendet oder zur Wiederverwendung sich verschafft, feilhält oder in Verkehr bringt. Bei mildernden Umständen darf auf Geldstrafe oder Haft erkannt werden.

§ 315.

In den Fällen der §§ 313, 314 ist zugleich auf Einziehung der Marken zu erkennen, auch wenn sie dem Verurteilten nicht gehören. Das muß auch geschehen, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann.

§ 316.

Wer ohne schriftlichen Auftrag des Versicherungsträgers Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, die zur Herstellung von Marken dienen können, oder Abdrücke solcher Formen anfertigt, sich verschafft oder einem anderen als der Landesversicherungsanstalt für Angestellte oder ihrem Beauftragten überläßt, wird mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft.

Neben der Geldstrafe oder Haft kann auf Einziehung der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen erkannt werden, auch wenn sie dem Verurteilten nicht gehören.

§ 317.

Die in diesem Gesetz angedrohten Geldstrafen können bis zu dem im Geldstrafengesetz vorgeschriebenen Höchstbetrag erlassen werden.

§ 318.

Auf Beschwerden gegen Strafverfügungen der Landesversicherungsanstalt für Angestellte und des Versicherungsamts entscheidet das Oberversicherungsamt.

§ 319.

Die Geldstrafen, mit Ausnahme der gerichtlich erkannten, fließen in die Kasse der Landesversicherungsanstalt für Angestellte.

Die Strafen, außer den gerichtlich erkannten, werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 320.

Zuwiderhandlungen gegen die Strafvorschriften dieses Gesetzes, für welche die Gerichte nicht zuständig sind, verjähren in 5 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Handlung begangen ist. Sie wird unterbrochen durch jede gegen den Täter gerichtete Handlung dessen, der zur Verhängung der Strafe zuständig ist. Mit der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung, sie endet spätestens mit Ablauf von zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Zuwiderhandlung begangen ist.

§ 321.

Endgültige verhängte Strafen, die nicht von den Gerichten erkannt sind, verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Entscheidung endgültig geworden ist. Sie wird unterbrochen durch jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung dessen, dem die Vollstreckung obliegt. Mit der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung; sie endet spätestens mit Ablauf von vier Jahren seit dem Tag, an dem die Entscheidung endgültig geworden ist.

VII. Ausländische Gesetzgebung.

§ 322.

Soweit andere Staaten eine der Angestelltenversicherung entsprechende Fürsorge durchgeführt haben, kann auf dem verfassungsmäßigen Wege unter Wahrung der Gegenseitigkeit vereinbart werden, in welchem Umfang für Betriebe, die aus dem Gebiet des einen Staates in das des anderen übergreifen, sowie für Versicherte, die zeitweise im Gebiet des anderen Staates beschäftigt werden, die Fürsorge nach diesem Gesetz oder nach den Fürsorgevorschriften des anderen Staates geregelt werden soll.

Auf gleichem Wege kann bei entsprechender Gegenleistung die Versicherung von Angehörigen eines ausländischen Staates abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes geregelt und die Durchführung der Fürsorge des einen Staates in dem Gebiet des anderen erleichtert werden. In diesen Vereinbarungen darf die nach diesem Gesetz bestehende Beitragspflicht des Arbeitgebers nicht ermäßigt oder beseitigt werden.

Neunter Abschnitt.

Schluß- und Übergangsvorschriften.

I. Private Pensionseinrichtungen. Zuschußkassen.

§ 323.

Fabrik-, Betriebs-, Haus-, Seemanns- und ähnliche Kassen für eine oder mehrere Unternehmungen können auf ihre satzungsmäßigen Leistungen aus Invaliden-, Alters- oder Hinterbliebenenunterstützungen, die sie ihren nach diesem Gesetz versicherten Mitgliedern geben, die Ruhegeld- oder Hinterbliebenenbezüge dieses Gesetzes anrechnen. Voraussetzung ist dabei, daß die Kassen nur für die nach diesem Gesetz versicherungspflichtigen Personen errichtet sind oder der Teil des Vermögens der Kassen für die Angestelltenversicherung ausgeschieden und besonders verwaltet wird, sowie daß die Kassen die Beiträge aus ihren Mitteln entrichten und die Arbeitgeber Zuschüsse zu der Kasse zahlen, die mindestens der Hälfte der nach diesem Gesetz zu entrichtenden Beiträge gleichkommen. Die satzungsmäßigen Leistungen werden, wenn sie von der Landesversicherungsanstalt für Angestellte mit zu decken sind, in dem Verfahren nach diesem Gesetz festgestellt.

Haben mehrere Kassen für den Berechtigten Beiträge zur Landesversicherungsanstalt für Angestellte entrichtet, so teilt diese jeder einzelnen Kasse den für sie in Anrechnung kommenden, den entrichteten Beiträgen entsprechenden Betrag der Leistungen dieses Gesetzes mit.

Das gleiche gilt für öffentlich-rechtliche Pensionseinrichtungen und für solche zur Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenfürsorge bestimmte Kassen, für welche nach Ortsstatut eine Beitragspflicht besteht.

§ 324.

Zur Durchführung der Vorschriften im § 323 sind die Satzungen der Kassen zu ändern; die Änderung bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Behörde kann auf Antrag die Änderung rechtsgültig selbst vornehmen, wenn ein Beschluß über die Satzungsänderung nicht zustande

kommt. Den Antrag kann die Mehrheit der Arbeitgeber oder der nach diesem Gesetz versicherungspflichtigen Mitglieder stellen.

§ 325.

Die §§ 323, 324 sind entsprechend anzuwenden auf Wohlfahrtseinrichtungen und auf solche Versicherungseinrichtungen, die für die nach diesem Gesetz versicherungspflichtigen Personen errichtet sind.

Einrichtungen, die von Gemeindeverbänden verwaltet werden, können sich auch auf andere Personen erstrecken.

II. Übergangsvorschriften.

§ 326.

Tritt der Versicherungsfall innerhalb der ersten fünfzehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein, ohne daß ein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz oder aus der Invalidenversicherung geltend gemacht werden kann, so steht beim Tod des Versicherten der hinterlassenen Witwe oder dem Witwer, oder falls solche nicht vorhanden sind, den hinterlassenen Kindern unter 18 Jahren ein Anspruch auf vier Zehntel der für den Verstorbenen eingezahlten Beiträge zu. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tod des Versicherten geltend gemacht wird.

§ 327.

Zur Abgeltung der Aufwendungen für Rentenerhöhungen an Angestellte, die Leistungen aus der Invalidenversicherung beziehen, überweist die Landesversicherungsanstalt für Angestellte am 31. Dezember jedes der Jahre 1924 bis 1926 dem Träger der Invalidenversicherung einen Betrag, den der Senat festsetzt.

Danzig, den 12. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwartz.

Einführungsgesetz zum Angestelltenversicherungsgesetz.

I. Allgemeine Vorschriften.

Artikel 1.

Das Angestelltenversicherungsgesetz tritt, soweit es sich um die Maßnahmen zu seiner Durchführung handelt, sofort in Kraft.

Artikel 2.

Die Tage, mit denen die übrigen Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes in Kraft treten, werden durch den Senat festgesetzt.

Artikel 3.

Mit dem Tag des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes tritt das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 und alle dazu ergangenen Abänderungs- und Ergänzungsgesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen außer Kraft, soweit dieses Gesetz und das Angestelltenversicherungsgesetz nichts anderes vorschreiben.

Artikel 4.

Die nach altem Recht auf dem Gebiet der Angestelltenversicherung ergangenen Entscheidungen, Bescheide, Beschlüsse und Urteile behalten, soweit das Angestelltenversicherungsgesetz nichts anderes vorschreibt, Gültigkeit.

Artikel 5.

Soweit Gesetze und andere Rechtsnormen auf Vorschriften verweisen, welche das Angestelltenversicherungsgesetz oder dieses Gesetz übernimmt, ändert oder aufhebt, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes oder dieses Gesetzes.

II. Träger der Versicherung.

a) Direktorium.

Artikel 6.

Bis zur Wahl seiner nichtbeamteten Mitglieder ist das Direktorium auch ohne sie beschlußfähig.

b) Verwaltungsrat.

Artikel 7.

Bis zur Bildung des Verwaltungsrats faßt das Direktorium die jenem vorbehaltenen Beschlüsse.

c) Vertrauensmänner.

Artikel 8.

Die Amtsdauer der gegenwärtigen Vertrauensmänner und der Versichertenvertreter beim Versicherungsamt (Ausschuß für Angestelltenversicherung) und beim Oberversicherungsamt (Kammer für Angestelltenversicherung) wird bis zum 31. Dezember 1929 verlängert.

d) Kosten der ersten Einrichtung.

Artikel 9.

Die durch die erste Einrichtung der Landesversicherungsanstalt für Angestellte entstehenden Kosten sind von der Freistadthauptkasse kostenlos vorzuschießen. Sie sind aus den zunächst eingehenden Versicherungsbeiträgen zu erstatten.

III. Spruchbehörden.

Artikel 10.

Das Oberversicherungsamt tritt als Spruchbehörde in Rechten und Pflichten an die Stelle des Reichsversicherungsamts.

Artikel 11.

Das Oberversicherungsamt hat über die beim Reichsversicherungsamt schwebenden Verfahren erneut in der im § 250 des Angestelltenversicherungsgesetzes vorgeschriebenen Besetzung zu entscheiden.

Artikel 12.

Wird nach Inkrafttreten des Angestelltenversicherungsgesetzes fristgerechte Revision gegen Beschlüsse des Oberversicherungsamts, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ergangen sind, eingelegt, so hat das Oberversicherungsamt erneut in der im § 250 des Angestelltenversicherungsgesetzes vorgeschriebenen Besetzung zu entscheiden.

IV. Fristen.

Artikel 13.

Die Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes über die Fristen gelten auch für Fristen, deren Lauf vor den nach Artikel 2 bestimmten Tagen begonnen hat, an diesen Tagen aber noch nicht vollendet ist.

Der Beginn der Fristen bestimmt sich nach dem alten Recht.

Artikel 14.

Bis zum 31. Dezember 1924 gelten Rechtsmittel fristgerecht eingelegt, wenn sie noch bei den nach altem Recht zuständigen Stellen rechtzeitig eingehen.

V. Anwartschaft.

Artikel 15.

Erworbene Anwartschaften gelten bis zum Inkrafttreten des Angestelltenversicherungsgesetzes als aufrechterhalten.

VI. Überleitung.

Artikel 16.

Das Direktorium der Landesversicherungsanstalt für Angestellte kann mit den nach altem Recht zuständigen Stellen die zur Überleitung erforderlichen Vereinbarungen treffen.

Danzig, den 12. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwartz.

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.